



KS INFO

«Wenn der Wind des Wandels weht, bauen die einen Schutzmauern, die anderen bauen Windmühlen.» (Chinesisches Sprichwort)



Dr. Pepe Sonderegger

Inhalt:

| | |
|--|------|
| Editorial | S 2 |
| Personelles | S 5 |
| Sozialversicherungen | S 6 |
| Direkte Steuern | S 11 |
| Mehrwertsteuer | S 18 |
| Schweizer Kontenrahmen KMU | S 20 |
| Neues Rechnungslegungsrecht Das Wichtigste in Kürze | S 22 |
| Neues Rechnungslegungsrecht Gliederungsvorschriften | S 26 |
| Neues Rechnungslegungsrecht Bewertung | S 30 |
| Neues Rechnungslegungsrecht Anhang | S 34 |
| Neues Rechnungslegungsrecht Geldflussrechnung | S 36 |
| Neues Rechnungslegungsrecht Der Lagebericht | S 38 |
| KS Ausflug Schoggi und Action | S 40 |
| Wettbewerb, KSinfo 2014/1 | S 42 |
| Neuer KS-Wettbewerb 2015 | S 43 |

Gemäss diesem Grundsatz möchten wir Sie in unserem traditionellen KSinfo 2015/1 über die Neuigkeiten im Bereich der Steuern, der Sozialversicherungen und insbesondere auch über das neue Rechnungslegungsrecht orientieren. Die Änderungen, welche sich heute schon und in den nächsten Jahren ergeben, sind reichlich. Den Überblick über die wesentlichsten Punkte zu behalten, ist anspruchsvoll. Dementsprechend möchten wir Sie, liebe Leser, in der gewohnt ausführlichen Art über die Neuerungen orientieren.

Vereinfachungen im Rechnungslegungsrecht?

Der Gesetzgeber hatte zum Ziel das neue Rechnungslegungsrecht zu überarbeiten und zu vereinfachen. Mit der rechtsformunabhängigen Ausgestaltung der Vorschriften wurde dieses Ziel erreicht. Die neuen Artikel ab Art. 957 OR sind für sämtliche Gesellschaftsformen anwend-

bar. Drei Grössenkriterien sind dabei entscheidend: der Verzicht auf zeitliche Abgrenzungen für Kleinstunternehmen bis CHF 100'000 Umsatz (Art. 958b Ziff. 2 OR), Erleichterungen für Unternehmen mit einer Umsatzgrenze bis CHF 500'000 (Art. 957 OR) und die Abgrenzung von grossen Unternehmen (Art. 961ff. OR).

Die Umstellung auf das neue Rechnungslegungsrecht führt in den meisten Fällen zu keinen grösseren Problemen. Trotzdem sind einige Punkte zu beachten, welche unter Umständen höheren Anpassungsbedarf verlangen. Insbesondere sind im Anhang weiterführende Angaben zu machen. Auch können Auswertungen mit Vergleichszahlen der Vergangenheit zu einem grösseren Anpassungsbedarf der Buchhaltung führen. Dies deshalb, weil im neuen Rechnungslegungsrecht und insbesondere im KMU-Kontoplan Gliederungen angepasst wurden. Die Bewertungsgrundsätze wurden ebenfalls

geändert, was auf den Abschluss Auswirkungen haben dürfte. Der Gesetzgeber hatte zum Ziel das neue Rechnungslegungsrecht steuerneutral umzusetzen. Ob dieses Ziel durchgesetzt werden kann, lässt sich aufgrund der Änderungen in den Bewertungsgrundsätzen schwer abschätzen. Für grössere Unternehmen ergeben sich weitergehende Offenlegungspflichten. Der Lagebericht und die Mittelflussrechnung sind neu zwingende Bestandteile der Offenlegung. Die auf den ersten Blick kleinen Anpassungen dürften deshalb trotzdem einen Mehraufwand verursachen, welcher nicht zu unterschätzen ist.

In unserem KSinfo haben wir uns nach den Artikeln des Vorjahres im KSinfo 2014/1 nochmals eingehend mit dem Thema neues Rechnungslegungsrecht auseinandergesetzt. Die Erfahrungen mit bisherigen Umstellungen zeigen, dass es sich lohnt die Umstellung zeitaktuell umzusetzen.

Steuerneutralität des Rechnungslegungsrechts?

Wie bereits beschrieben, dürfte uns die Frage der Steuerneutralität in den nächsten Jahren begleiten. Wie wir in unserem Artikel über die Steuern ausführlich berichten, sind einige Stolpersteine zu beachten. Diese bieten jedoch auch Chancen, welche genutzt werden sollten.

Das Kreisschreiben Nr. 40 der ESTV über Verrechnungssteuern wurde ohne grösseres Getöse in Kraft gesetzt. Bei der Inkraftsetzung war

noch offen, welche Auswirkungen dies auf die Praxis hat. Nun stellt sich mehr und mehr heraus, dass dieses Kreisschreiben konsequent angewendet wird. Leider ergeben sich für den Steuerzahler dadurch erhöhte Risiken im Bereich der Rückerstattung. Diese wird zunehmend verwehrt bleiben, wenn die Kriterien gemäss neuem Kreisschreiben Nr. 40 nicht erfüllt sind. Auch über diese Änderung berichten wir mit diversen Beispielen.

Die in den Medien breit diskutierte Unternehmenssteuerreform III wirft ihre Schatten voraus. Im September 2014 hat der Bundesrat die Vernehmlassung veröffentlicht und die wesentlichsten Eckdaten der Unternehmenssteuerreform III erläutert. Die Abschaffung der steuerlich privilegierten Gesellschaftsformen (wie z.B. Holding, gemischte Gesellschaft, Domizilgesellschaft) sollen durch Lizenzboxen oder zinsbereinigte Gewinnsteuern ersetzt werden. Gleichzeitig plant der Bund die Gewinnsteuern auf kantonaler Ebene senken zu lassen. Bereits jetzt zeigt sich jedoch, dass die Senkung der kantonalen Steuern schwierig werden dürfte. Wir berichten über die geplanten Änderungen.

Geplante Änderungen in der beruflichen Vorsorge

Neben der geplanten Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre, sind weitere Themen in der Vernehmlassung. Der Bundesrat hat dazu am 19. November 2014 die Botschaft zur Reform der

Altersvorsorge ans Parlament überwiesen. Das Hauptziel bleibt dabei die ausreichende Finanzierung der AHV und der beruflichen Vorsorge und ein flexibler Übergang in den Ruhestand ab Alter 62 bis 70. Zur Finanzierung soll der Umwandlungssatz auf nunmehr 6.0% gesenkt werden. Zu Diskussionen Anlass gaben auch Aussagen, dass das Alterskapital nicht mehr mittels Kapitalbezug bezogen werden könne. Inwieweit diese Anpassungen dem politischen Druck standhalten werden, wird sich zeigen. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Es wird alles einfacher...

Zurückkommend auf das chinesische Sprichwort nutzen wir die vielen und teils umfassenden Änderungen als Chancen. Die Vielzahl von Änderungen im Überblick zu behalten bleibt anspruchsvoll. Ein Aufbau von Schutzmauern ist jedoch nicht zielführend. Vielmehr empfehlen wir durch das richtige Setzen der Segel sich dem Wind auszusetzen und die Anpassungen als Chance zu nutzen. Denn eine am richtigen Ort aufgestellte Windmühle, wird langfristig einen Ertrag abwerfen. Wir wünschen viel Vergnügen bei der Lektüre des KSinfo 2015/1.



PERSONELLES von Andy Fehr



Erfreuliches aus unserem Team

Nadine Tanner, feierte am 1. Dezember 2014 ihr 10-jähriges Jubiläum bei KS. Liebe Nadine, wir danken Dir für die langjährige Treue und Deinen grossen Einsatz bei uns im Sekretariat. Wir freuen uns auf die nächsten 10 Jahre mit Dir!



Unser «Steuerprofessor», **Stefan Hutter**, hat das 1. Jahrzehnt bei KS ebenfalls vollendet, und zwar am 1. April 2014. Wir gratulieren unserem allseits beliebten und geachteten Steuerguru und Personalchef ebenfalls herzlich zum Jubiläum.



Am 1. Mai 2014 hat **Sjlea Hutter** ihre Stelle als Sachbearbeiterin bei uns angetreten. Nach dem Lehrabschluss und einem darauffolgenden Australienaufenthalt hat nun der Ernst des Lebens angefangen. Sjlea verstärkt die Widnouer-Fraktion bei KS. Herzlich willkommen in unserem Team!



Ein weiterer Widnouer, **Martin Grüninger**, hat am 1. Oktober 2014 bei uns gestartet. Als frisch gebackener dipl. Wirtschaftsprüfer soll Martin die Geschäftsleitung bzw. die Kundenbetreuer entlasten. Wir freuen uns auf Deine Mitarbeit und gratulieren Dir zur bestandenen Wirtschaftsprüfer-Prüfung.



Neu ab 2015 sind «Sackgeld-jobs» von der AHV-Beitrags-pflicht befreit.



SOZIALVERSICHERUNGEN

von Sonja Frei



Die wichtigsten Änderungen im Bereich der Sozialversicherungen sind die Anpassung der AHV- und IV-Renten sowie die Anpassung des Betrages für den Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen an die aktuellen Preis- und Lohnentwicklungen. Ebenfalls angepasst wurden die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge.

Lohnabzüge

Für das Jahr 2015 ergeben sich keine Änderungen bei den Beitragssätzen an die AHV/IV/EO und an die ALV. Bei den Beiträgen an die Unfallversicherung/SUVA können sich betriebsindividuelle Änderungen der Beitragssätze ergeben. Diese Änderungen werden Ihnen von den entsprechenden Versicherungen schriftlich mitgeteilt.

Die Lohnabzüge lauten wie folgt:

| Arbeitnehmer-Abzug für | ab 1.1.2015 | (bisher) |
|--|---------------------|---------------------|
| AHV/IV/EO | 5,15 % | 5,15 % |
| ALV: bis CHF 126'000 p.a. ab CHF 126'000 | 1,10 % 0,50 % | 1,10 % 0.50% |
| (ALV-Abzug nur bis zum Pensionsalter) | | |
| Unfallversicherung/SUVA (Beiträge BU und Abzug NBU) | betriebsindividuell | betriebsindividuell |
| BVG (Pensionskasse, 2. Säule) | individuell | individuell |

Der Rentnerfreibetrag bei der AHV/IV/EO beträgt weiterhin:

CHF 1'400 pro Monat / CHF 16'800 pro Jahr.

Ebenfalls unverändert bleibt der Grenzwert für geringfügige Entgelte bei der AHV/IV/EO, der ALV und der obligatorischen Unfallversicherung: CHF 2'300 pro Jahr. Das heisst, dass unter gewissen Voraussetzungen bei Löhnen unter CHF 2'300 keine AHV/IV/EO-, ALV- sowie Unfallversicherungsbeiträge abgerechnet werden müssen.

Für die im **Privathaushalt** beschäftigten Personen müssen die AHV/IV/EO-, ALV- sowie obligatorische Unfallversicherungsbeiträge in jedem Fall – ungeachtet der Einkommenshöhe – entrichtet werden (Reinigungs-, Haushalts- sowie Betreuungstätigkeiten, z.B. Betagten-, Kinder- oder Tierbetreuung).

→ **neu ab 2015** sind «Sackgeldjobs» von der AHV-Beitragspflicht befreit. Konkret heisst das, dass junge Leute bis Ende ihres 25. Altersjahres keine Beiträge entrichten müssen, wenn ihr Einkommen aus einer Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 pro Jahr nicht übersteigt. Damit soll ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand vermieden werden. Die beschäftigten Jugendlichen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.

Selbständigerwerbende / Nichterwerbstätige

Keine Änderungen auf das Jahr 2015 ergeben sich für die Mindestbeiträge. Hingegen wird die obere Grenze der sinkenden Skala der AHV/IV/EO-Beiträge für Selbständigerwerbende nach oben angepasst:

| Selbständigerwerbende | ab 1.1.2015 | (bisher) |
|------------------------------|--------------------|----------|
| Untergrenze Beitragsskala | 9'400 | 9'400 |
| Obergrenze Beitragsskala | 56'400 | 56'200 |
| AHV/IV/EO-Mindestbeitrag | 480 | 480 |

| Nichterwerbstätige | ab 1.1.2015 | (bisher) |
|---------------------------|--------------------|----------|
| AHV/IV/EO-Mindestbeitrag | 480 | 480 |

| Freiwillige AHV/IV | ab 1.1.2015 | (bisher) |
|---------------------------|--------------------|----------|
| AHV/IV/-Mindestbeitrag | 914 | 914 |

Kinderzulagen

Die Kinderzulagen haben gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung erfahren. Eltern erhalten in allen Kantonen eine Kinderzulage von mindestens CHF 200 für jedes Kind bis 16 Jahre und eine Ausbildungszulage von mindestens CHF 250 für Kinder von 16 bis 25 Jahren, falls das Kind in einer Ausbildung ist.

| Kanton | ab 1.1.2015 CHF | (bisher) CHF |
|-----------------|-----------------|--------------|
| St. Gallen | 200/250 | 200/250 |
| Appenzell I.Rh. | 200/250 | 200/250 |
| Appenzell A.Rh. | 200/250 | 200/250 |
| Thurgau | 200/250 | 200/250 |

Renten / Grenzwerte 2. Säule / Steuerabzüge 3. Säule

Die AHV-Renten werden im Jahr 2015 erhöht.

Die maximal möglichen Einzahlungen bei der 3. Säule werden ebenfalls erhöht.

| AHV | ab 2015 | | (bisher) | |
|--|--------------------|-------------------|--------------------|-------------------|
| | Minimalrente | Höchstrente | Minimalrente | Höchstrente |
| | CHF | CHF | CHF | CHF |
| Einfache Altersrente | 1'175 | 2'350 | 1'170 | 2'340 |
| Altersrente für Ehepaare zusammen (plafoniert) | | 3'525 | | 3'510 |
| Witwenrente | 940 | 1'880 | 936 | 1'872 |
| 2. Säule | Mindestlohn | Höchstlohn | Mindestlohn | Höchstlohn |
| Maximaler massgebender Lohn | | 84'600 | | 84'240 |
| Koordinationsabzug | | 24'675 | | 24'570 |
| Koordinierter Lohn | 3'525 | 59'925 | 3'510 | 59'670 |
| Eintrittsschwelle | | 21'150 | | 21'060 |
| 3. Säule (3a) | | Abzug | | Abzug |
| max. Steuerabzug neben 2. Säule | | 6'768 | | 6'739 |
| max. Steuerabzug Selbständige | | maximal | | maximal |
| 20% vom Einkommen | | 33'840 | | 33'696 |

Naturallöhne

Die Ansätze für Naturalbezüge (nichtlandwirtschaftliche und landwirtschaftliche Betriebe) sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

| Naturallöhne | ab 2015 | | (bisher) | |
|----------------------------------|-------------|---------------|-------------|---------------|
| | CHF pro Tag | CHF pro Monat | CHF pro Tag | CHF pro Monat |
| Frühstück | 3.50 | 105.00 | 3.50 | 105.00 |
| Mittagessen | 10.00 | 300.00 | 10.00 | 300.00 |
| Abendessen | 8.00 | 240.00 | 8.00 | 240.00 |
| T o t a l Verpflegung | 21.50 | 645.00 | 21.50 | 645.00 |
| Unterkunft | 11.50 | 345.00 | 11.50 | 345.00 |
| T o t a l Verpflegung/Unterkunft | 33.00 | 990.00 | 33.00 | 990.00 |

BVG-Mindestzins bleibt auf 1.75 Prozent

Der Bundesrat belässt den Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge bei 1,75% Prozent.

**BVG-Mindestzins bleibt
auf 1.75 Prozent**

Neuerungen für die Steuern des Jahres 2014



DIREKTE STEUERN UND ABGABEN

von Stefan Hutter



Bund / Allgemein



Neues Rechnungslegungsrecht / Einfluss direkte Steuern

Die wichtigsten Änderungen im Steuerrecht aufgrund des neuen Rechnungslegungsrechts haben wir Ihnen im letzten Jahr präsentiert. Im Grundsatz haben uns Bundesrat und Parlament die Steuerneutralität des neuen Rechnungslegungsrechts versprochen. Im Folgenden zeigen wir anhand von 3 Beispielen auf, dass diese Steuerneutralität nicht in allen Bereichen gewährleistet ist:

1. Gliederungsvorschriften:

Ausweis von periodenfremden Aufwendungen

Nach Art. 959b OR ist nebst dem betriebsfremden auch der ausserordentliche, einmalige oder periodenfremde Aufwand und Ertrag separat auszuweisen. Die steuerliche Rechtsprechung lässt keine Zweifel aufkommen, dass periodenfremder Aufwand das sogenannte Periodizitätsprinzip verletzt, wenn im vorangegangenen Abschluss keine entsprechende Abgrenzung oder Rückstellung verbucht wurde. Die Steuerbehörden werden durch den separaten Ausweis geradezu ermuntert, die periodenfremden Aufwendungen genauer unter die Lupe zu nehmen. Wir hoffen auf entsprechendes Augenmass der Steuerbehörden (Ermessen).

2. Einzelbewertung Beispiel Beteiligungen

In einigen Jahresrechnungen wird aufgrund von Art. 960 Abs. 1 OR eine Einzelbewertung von Beteiligungen oder Liegenschaften notwendig werden. Die Einzelbewertung von Beteiligungen (z.B.)

hat eine erhöhte Transparenz zur Folge. Aufgrund von Art. 62 Abs. 4 DBG werden Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Gestehungskosten von Beteiligungen dem Gewinn zugerechnet, wenn sie nicht mehr begründet sind. Nebst der Offenlegung von stillen Reserven könnte dies auch dazu führen, dass auf Beteiligungen, welche neu einzeln bewertet werden müssen, unplanmässige Wertberichtigungen oder deren Auflösung steuerlich verordnet werden. Die Steuerpraxis zu diesen Fragen ist nur im Grundsatz veröffentlicht, im Detail bleiben einige Fragen vorerst ungelöst.

3. Eigenkapitalausweis: Beispiel Eigene Aktien

Neu wird der Bestand an eigenen Aktien als Minusposten im Eigenkapital ausgewiesen. Dies führt offensichtlich zu einer Verkürzung der Bemessungsgrundlage bei der Kapitalsteuer (unwichtig), jedoch auch zu einer Reduktion der Schwellenwerte für das verdeckte Eigenkapital. Wichtiger sind jedoch noch ungelöste Fragen im Zusammenhang mit der Verbuchung von Veräusserungserlösen aus dem Verkauf eigener Aktien. Werden diese direkt im Eigenkapital verbucht, ev. über Kapitaleinlage-Reserven oder muss eine erfolgswirksame Verbuchung erfolgen. Was sind die steuerlichen Konsequenzen aus den möglichen Verbuchungsformen?

Kreisschreiben Nr. 40 der ESTV vom 11.3.2014

(Praxisanwendung zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer)

Im letzten Jahr haben wir über die geplante Veröffentlichung des Kreisschreibens (KS) Nr. 40 und

dessen Gefahren berichtet. In der Zwischenzeit wurde das Kreisschreiben veröffentlicht. Es bleibt dabei: wir haben nur zusätzliche Risiken. Die Kantone wurden unlängst auf die neue Praxis geschult.

Nach Art. 23 des Verrechnungssteuer-Gesetzes (VStG) verliert die steuerpflichtige Person die Rückerstattungsberechtigung der Verrechnungssteuer, wenn sie die belasteten Einkünfte nicht richtig deklariert. Nicht richtig bzw. nicht ordnungsgemäss ist die Deklaration, wenn

- die Deklaration der entsprechenden Einkünfte nach Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung des massgebenden Jahres erfolgt.
- die Deklaration der Einkünfte aufgrund oder erst nach Anfrage oder Anordnung der Steuerbehörden erfolgt. Rein rechnerische Korrekturen von deklarierten Einkünften führen dagegen nicht zur Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs.



Aufgrund unserer Kenntnisse über die Schulung der kantonalen Steuerbehörden wissen wir, dass es die ESTV mit der neuen Praxis ernst meint. Dazu folgende Fallbeispiele:

Fall 1: Konto vergessen

Sie haben vergessen ein neues Termingeldkonto zu deklarieren. Die Steuerbehörde stellt diesen Mangel fest und fordert Sie auf, die Belege nachzureichen.

→ Die Verrechnungssteuer-Rückerstattung ist verwirkt. Der Ertrag muss trotzdem versteuert werden (Spalte B, Wertschriftenverzeichnis).

Fall 2: Zins vergessen, Bankbelege liegen jedoch bei

Sie haben vergessen, den letzten Zins auf der abgelaufenen Obligation zu deklarieren. Belege über die Obligation und die Wiederanlage des Geldes liegen jedoch der Steuerbehörde vor.

→ Die Verrechnungssteuer-Rückerstattung ist verwirkt, weil Sie nicht richtig deklariert haben. Die Steuerbehörde darf die unvollständige Deklaration nicht «nachbessern». Der Zins ist trotzdem zu versteuern.

Fall 3: Dividende vergessen, jedoch dem Steueramt bekannt

Sie haben vergessen, die Dividende der St. Galler Kantonalbank (kotierte Aktien, Dividende ist bekannt) zu deklarieren. Den Vermögenswert der SGKB-Aktien haben sie jedoch richtig deklariert.

→ Die Verrechnungssteuer-Rückerstattung ist verwirkt, weil sie nicht richtig deklariert haben. Die Steuerbehörde darf Ihre unvollständige Deklaration nicht «nachbessern». Die Dividende ist trotzdem zu versteuern.

Fall 4: geldwerte Leistung aus der eigenen Gesellschaft

In der Buchhaltung ihrer Gesellschaft ist der Privatanteil für das Geschäftsauto nicht verbucht. Es ist unbestritten, dass sie den Privatanteil über CHF 3'840 hätten verbuchen müssen (9,6 % von CHF 40'000). Aufgrund dessen macht die Steuerbehörde eine Korrektur bei der Gesellschaft: Zurechnung Gewinn = CHF 3'840. Diese Korrektur wird neu der ESTV gemeldet, welche nachträglich die Verrechnungssteuer auf dem Privatanteil Auto erhebt. Die Gesellschaft erhält die Rechnung für Verrechnungssteuern: 35 % von CHF 3'840 = CHF 1'345. Wenn die Gesellschaft die Verrechnungssteuer-Nachforderung bezahlt, muss sie ihnen diese belasten! Tragen Sie die Verrechnungssteuer nicht selbst bzw. belasten sie die Verrechnungssteuer der Gesellschaft, beträgt die Verrechnungssteuer im Nachgang 53 % oder CHF 2'068. Sie melden die Korrektur bei der Gesellschaft sofort dem örtlichen Steueramt; ihre Steuerveranlagung ist noch nicht definitiv erfolgt.

→ Die Verrechnungssteuer-Rückerstattung ist verwirkt, weil sie nicht vollständig deklariert haben

und die Verrechnungssteuer nach Intervention der Steuerbehörde erhoben wurde. Auf jeden Fall versteuern sie die geldwerte Leistung im Umfang von CHF 3'840 bzw. der Bruttoleistung als Einkommen.

Diese neue Praxis kann fatale steuerliche Auswirkungen haben. In den Fällen 1 – 3 versteuern sie trotz Verwirkung der Verrechnungssteuer-Rückerstattung (35%) das entsprechende Einkommen. Die Steuerbelastung steigt auf über 50 % (je nach Steuerprogression). Handelt es sich um geldwerte Leistungen einer juristischen Person an eine natürliche Person (Fall 4) steigt die Steuerbelastung auf der geldwerten Leistung auf über 85 %. Bei nachträglicher Feststellung von geldwerten Leistungen rechnen wir überdies mit Verzugszinsen auf der Verrechnungssteuer. Handelt es sich um geldwerte Leistungen mit Steuer-Hinterziehungsversuch bleiben laut Steuerbehörden mehrfache Steuerbussen vorbehalten.

Unternehmenssteuerreform III (USR III)

Wir haben bereits im letzten Jahr über die USR III berichtet. Im September 2014 hat der Bundesrat nun die Vernehmlassung zur USR III eröffnet. Mit der Eröffnung der endgültigen Gesetzesvorlage gab es auch happige Überraschungen.

Die **steuerpolitische Stossrichtung** umfasst **3 Bereiche**:

1. Ersatz der bisherigen Regelungen für steuerprivilegierte Gesellschaften wie Holding-, Domizilgesellschaften, gemischte Gesellschaften durch Lizenzboxen und die zinsbereinigte Gewinnsteuer;
2. Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze;
3. Weitere steuerliche Massnahmen!

Im **1. Teilbereich** sind noch gewichtige Punkte offen, wie z.B. Regelung bei Abschaffung der bekannten Steuerprivilegien. Was passiert mit den Gewinnsteuerwerten von Aktiven auf den Zeitpunkt der Abschaffung? Aber auch wesentliche Bestandteile der Lizenzboxen-Lösung sind noch offen. Klar ist, bei den Lizenzboxen geht es um «qualifizierende» Immaterialgüterrechte (Patente usw.) und nicht

bloss um Know-how oder Goodwill, wie dies vorab diskutiert wurde. Zum 1. Teil gehört auch die zinsbereinigte Gewinnsteuer. Auf dem sogenannt überdurchschnittlichen Eigenkapital (Berechnung analog verdecktes Eigenkapital) soll nach den Vorgaben der Steuerverwaltung (Berechnung, Zinssatz) ein Zinsabzug beim steuerbaren Gewinn erfolgen.

Der 2. Punkt liegt in der Kompetenz der Kantone. Man rechnet zukünftig mit **Gewinnsteuer-Sätzen von 12 – 15 %**. In diesem Bereich sind wichtige Fragen zu klären, z.B. Ausgleichsmassnahmen des Bundes, aber auch Einfluss der neuen Gewinnsteuersätze auf den neuen Finanzausgleich. In diesem Bereich sind grosse Unsicherheiten für die betroffenen Kantone (Finanzhaushalte) vorhanden.

Überraschungen gab es im 3. Teilbereich: Als weitere Massnahmen zur Verbesserung der Steuersystematik sind u.a. vorgeschlagen:

- Abschaffung der Emissionsabgabe;
- Anpassung bei der Verlustverrechnung (neu zeitlich unbeschränkte Verlustverrechnung)
- Anpassungen beim Beteiligungsabzug (ev. mit Spartenrechnung)
- **Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften!**
- **Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren auf Dividenden**

Wir sind überzeugt, dass die USR III noch gewichtige Änderungen erfahren wird.

Die letzten 3 Massnahmen sind bereits politisch attackiert worden. Offenbar ist der Bundesrat gewillt, für Steuerausfälle der USR III auch die natürlichen Personen bluten zu lassen. Einerseits sollen die steuerfreien Kapitalgewinne abgeschafft und durch eine Kapitalgewinnsteuer ersetzt werden. Andererseits sollen die Quoten für die Teilbesteuerung erhöht werden. Beide Massnahmen treffen direkt die natürlichen Personen. Wir sind überzeugt, dass die USR III noch gewichtige Änderungen erfahren wird. Wir möchten deshalb nicht weiter auf die Vernehmlassungsvorlage eingehen. Wie immer bleiben wir für Sie am Ball...

Familienbesteuerung

Immerhin im Bereich der Familienbesteuerung macht der Bundesrat vorwärts und empfiehlt die Volksinitiative «für Ehe und Familie» zur Annahme. Damit soll die steuerliche Diskriminierung von Ehegatten (Heiratsstrafe) endgültig abgeschafft werden, notabene unter Weiterführung der gemeinsamen Steuerpflicht.

Internationale Entwicklungen im Steuerrecht

Im internationalen Bereich wird an allen Ecken und Enden «geschraubt». Natürlich gehört auch die USR III zu diesem Bereich. Sie ist ein hauseigenes Projekt zur Beilegung des Steuerstreits mit der EU.

Von zeitlich nahendem Interesse sind vor allem folgende 2 Projekte:

a) Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Die OECD hat einen internationalen Standard basierend auf dem Fatca-Modell ausgearbeitet. Der Bundesrat hat dazu ein Verhandlungsmandat verabschiedet. Die Abkommen sollen «reziprok» ausgestaltet werden, sodass auch der Schweizer Staat zu Informationen über Gelder seiner «Bürger» im Ausland gelangt. Das Vertragswerk ist so aufgebaut, dass nicht sämtliche Doppelbesteuerungsabkommen abgeändert werden müssten, sondern der neue Standard mittels einem multilateralen Vertrag auf einen Schlag in Kraft treten könnte. Der erste Datenaustausch ist denn auch für das Jahr 2018 geplant. In diesem Zusammenhang ist auch die Initiative zum Schutz des Schweizer Bankgeheimnisses zu sehen.

b) BEPS (Base Erosion and Profit Shifting)

Einige gewichtige Grosstaaten und die OECD haben sich bei diesem neuen Projekt zum Ziel gesetzt, die Steuerplanungsmöglichkeiten von internationalen Konzernen (Google usw. mit Steuerquote von weniger als 4 %) einzuschränken. Die Gewinne sollen dort besteuert werden, wo die Wertschöpfung stattfindet und nicht in Niedrig-Steuer-Ländern. Die Arbeiten werden mit einem beachtlich hohen Tempo vorangetrieben. Die Schweiz steht leider etwas abseits; sie ist nicht direkt in den Gremien vertreten. Als Niedrig-Steuer-Land wird sie aber vom Ergebnis ziemlich direkt betroffen sein.

Kanton St. Gallen



Mindeststeuer für juristische Personen

I.
Das Steuergesetz vom 9. April 1998¹ wird wie folgt geändert:
Gliederungstitel nach Art. 99 (neu). IIIbis. Mindeststeuer
Art. 99bis (neu). Die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaften entrichten ab dem fünften Geschäftsjahr nach der Gründung eine einfache Mindeststeuer von Fr. 250.-, wenn die einfachen Gewinn- und Kapitalsteuern zusammen diesen Betrag nicht erreichen. Steuerberechnung

Wie im letzten KSInfo angekündigt, hat der Kanton St. Gallen mit dem Entlastungsprogramm eine Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beschlossen. Der Neue Art. 99bis StG-SG tritt nun ab 1.1.2015 in Kraft. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zahlen nun ab dem 5. Geschäftsjahr nach Gründung eine «einfache» Mindeststeuer von CHF 250.- pro Jahr, wenn Gewinn- und Kapitalsteuern zusammen tiefer ausfallen.

Mit dem aktuellen Steuerfuss von 335 % (2015) ergibt dies eine Steuer von mindestens CHF 837.50 für jedes Geschäftsjahr. Möchte man die Mindeststeuer vermeiden, müsste man einen Gewinn von rund CHF 7'000 (Gewinn vor Steuern, ohne Bund) ausweisen. Dieser minimale Gewinn zur Vermeidung der Mindeststeuer bezieht sich folgerichtig auf den Gewinn nach (möglicher) Verlustverrechnung.

Die Mindeststeuer gilt für alle Geschäftsjahre, welche nach dem 1.1.2015 abgeschlossen werden. Die Steuer

ist auch bei beschränkter Steuerpflicht im Kanton St. Gallen, jeweils mit dem vollen Betrag – auch bei nur anteiliger Steuerpflicht (z.B. Kauf Liegenschaft unter Jahr) – geschuldet.

Steuerformulare natürliche Personen

Die Steuererklärung 2014 hat sich im Vergleich zum Vorjahr etwas verändert. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Unter Ziffer 8 aus Seite 1 sind **Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen** neu zu deklarieren (ergänzende Angaben). Sie vermindern den Abzug für Heil- und Pflegekosten bzw. behinderungsbedingte Kosten, wenn sie zur Deckung dieser Kosten ausbezahlt werden. Ansonsten bleiben sie ergänzende Angaben.

| | | |
|---|-------------------------------------|----------------|
| 7. Total der Einkünfte | | 100 |
| 8. Ergänzende Angaben (nicht im Total der Einkünfte zu berücksichtigen) | | |
| 8.1 | Bruttolohn, vereinfacht abgerechnet | Bestimmung 290 |
| 8.2 | Ergänzungsleistungen | 791 |
| 8.3 | Hilflosenentschädigungen | 290 |

- Die **Liegenschaftserträge** werden neu **netto** vom Formular 7 in die Steuererklärung übertragen. Der Abzug für Liegenschaftskosten in der Steuererklärung entfällt; er ist neu nur noch im Formular 7 zu finden.
- **Erbschaften und Schenkungen** sind nur noch auf Seite 1 des Formulars 2 anzugeben.
- Bitte beachten Sie, dass bereits seit letztem Jahr (Steuererklärung 2013) die pauschalen **Vermögensverwaltungskosten von 2%** vom Wertschriftenbestand im Wertschriftenverzeichnis selbst (Formular 2) abgezogen werden können.

| | |
|---|-----|
| Abzüglich Erträge aus Privatbeteiligung (BP) | 100 |
| Abzüglich Erträge aus Geschäftsbeteiligung (BG) | 100 |
| Abzüglich Verwaltungskosten für Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen | 300 |
| Total | 100 |

- Mit Hinweis auf die vorstehenden Bemerkungen zum neuen Kreisschreiben Nr. 40 der Eidg. Steuerverwaltung sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Rückerstattung der Verrechnungssteuer verwirkt, wenn die Deklaration nicht richtig erfolgt oder unterbleibt.

Kanton Thurgau



Für das Jahr 2015 sind keine Gesetzesänderungen zu berücksichtigen. Über die Änderungen zum abgelaufenen Jahr haben wir bereits berichtet. Was die natürlichen Personen anbelangt, sind die Änderungen aus der Wegleitung zur Steuererklärung 2014 (jeweils mit gelber Markierung) ersichtlich.

Kanton Appenzell AR



Betreffend Änderungen für das abgelaufene Jahr (= Steuererklärung 2014) verweisen wir Sie auf die Wegleitung. Die Änderungen / Neuerungen sind entsprechend markiert: «→»

Kanton Appenzell AI



Im Kanton Appenzell AI tritt auf 1.1.2015 eine weitere Revision des Steuergesetzes in Kraft. Zu den wichtigsten Änderungen zählen:

- Bei der **Pauschalbesteuerung** wird eine untere Limite zur Festsetzung des steuerbaren Einkommens (CHF 400'000.–) und des steuerbaren Vermögens (CHF 8 Mio.) eingeführt.
- Bei der **Besteuerung von Lotteriegewinnen** wird die Bundessteuer- und Verrechnungssteuer-Lösung im Kanton Appenzell AI umgesetzt: Einzelgewinne bis CHF 1'000.– bleiben steuerfrei; Einsatzkosten können bis höchstens CHF 5'000.– pro Gewinn vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
- Beim **Feuerwehr-Sold** wird der Freibetrag auf (die bekannten) CHF 5'000.– angehoben.
- Der **Kinderabzug kann neu hälftig geteilt** werden, wenn Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge stehen und keine Abzüge für Unterhaltszahlungen beansprucht werden (analog der Bundessteuer).

Daneben hat die Standeskommission von Appenzell AI folgende (unveränderten) Steuerparameter für 2015 beantragt:

- Gewinnsteuer für juristische Personen: 8,0%
- Kapitalsteuer für juristische Personen; 0,5%
- Teilsatzverfahren auf Dividenden usw.: 40%



Aussichten / Projekte

Beschränkung Pendlerabzug (1.1.2016)

Mit dem nächsten Gesetzes-Nachtrag erfolgt die Begrenzung des Pendler-Abzuges auf CHF 3'000 pro Jahr. Für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort können zukünftig noch maximal CHF 3'000 abgezogen werden. Die Regierung hat im Rahmen des 2. Sparpakets eine Angleichung an diese Regelung beim Bund beschlossen (ev. Referendum). In der Praxis bleiben Fragen offen: was machen die Steuerbehörden, wenn der Arbeitgeber anstelle von Lohn ein Geschäftsauto (für den Arbeitsweg) zur Verfügung stellt oder wenn der Arbeitgeber Sammeltaxis finanziert oder was passiert, wenn der Arbeitgeber anstelle von Lohn Abonnements-Kosten übernimmt?

Aus- und Weiterbildungskosten

Bisher waren die Weiterbildungs- und Umschulungskosten, welche mit dem aktuellen Beruf in Zusammenhang standen, abzugsfähig (Gewinnungskostenabzug). Neu wird ein allgemeiner Abzug eingeführt, der die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten zum Inhalt hat. Damit wird die freiwillige Umschulung oder Aus- bzw. Weiterbildung zwecks beruflichem Aufstieg (weiterbildende Studienlehrgänge) zum Abzug zugelassen. Der Abzug wird beim Bund auf den Gesamtbetrag von (maximal) CHF 12'000 pro Jahr beschränkt. Der Kanton St.Gallen wird voraussichtlich die Bundessteuer-Regelung übernehmen.

Eigenmietwert

Gleich 2 Motionen verlangen im Kanton St. Gallen Anpassungen bei der Besteuerung des Eigenmietwertes. Beide Motionen verlangen eine Härtefall-Regelung für Personen im Alter. Bei einem Missverhältnis zwischen dem steuerbaren Eigenmietwert und Einkommens- und Vermögensverhältnissen soll eine Reduktion auf dem Eigenmietwert möglich werden. Eine der beiden Motionen verlangt zudem einen Unternutzungsabzug analog der Bundessteuer.

Weitere Änderungsprojekte im Kanton SG

- Der Selbstbehalt bei den abzugsfähigen Krankheitskosten (Kanton St.Gallen: 2 %) soll der Bundessteuer-Lösung von 5 % angepasst werden.

- Die Nicht-Besteuerung bei der Ausgabe von Gratisaktien (Kanton St. Gallen: steuerfrei) soll aufgehoben werden und die Besteuerung soll analog der Bundessteuer erfolgen.
- Kapitalabfindungen mit Vorsorge-Charakter sollen neu mit einem proportionalen (linear gleichbleibenden) Steuersatz besteuert werden. Heute haben wir einen Steuertarif, welcher je nach Höhe der Kapitalleistung von 1,5 % bis 4 % (x Steuerfuss) reicht.

Wir bleiben am Ball...





MEHRWERTSTEUER

von Susanne Hiltbrunner



Auf den 1. Juli 2014 sind neue Bestimmungen im Reiseverkehr in Kraft getreten. Neu fallen sämtliche im Ausland gekauften und mitgeführten Waren in die Wertfreigrenze von CHF 300 (inkl. Tabakwaren und alkoholische Getränke). Bei der Überschreitung dieses Betrages ist die MWST von 8% oder 2,5% auf dem Gesamtwert geschuldet (keine Freigrenze).

Die Wertfreigrenze von CHF 300 gilt NICHT im Handelswarenverkehr. Als Handelswaren gelten alle Waren, die nicht für den Privatgebrauch der reisenden Person oder für Geschenkw Zwecke bestimmt sind.

Betreffend Zollabgaben gilt folgendes: werden Waren von Reisenden zum persönlichen Gebrauch oder für Geschenke in die Schweiz eingeführt, sind diese grundsätzlich zollfrei. Bei gewissen Produkten aus der Agrarwirtschaft sowie zum

Gesundheitsschutz bestehen nur gewisse Freimengen, welche neu festgelegt wurden. Details finden Sie unter www.ezv.admin.ch.

Neuregelung im Reiseverkehr

Repräsentationsspesen: Verschärfung in Sicht

Das Bundesgericht hat bezüglich der Repräsentationsspesen ein Urteil erlassen, in dem es auf das Kreisschreiben Nr. 25 der SSK verweist. Nachfolgend ein Auszug aus diesem Kreisschreiben:

5.1 Repräsentationsausgaben

Im Rahmen der Kundenbetreuung sowie der Kontaktpflege zu der Firma nahe stehenden Drittpersonen kann es im Interesse der Firma liegen, dass diese Drittpersonen von Mitarbeitenden eingeladen werden. Grundsätzlich ist bei solchen Einladungen Zurückhaltung zu üben. Die anfallenden Kosten müssen stets durch das Geschäftsinteresse gedeckt sein.

Bei der Wahl der Lokalitäten ist auf die geschäftliche Bedeutung der Kunden bzw. Geschäftspartner sowie die ortsüblichen Gebräuche Rücksicht zu nehmen. Vergütet werden die effektiven Kosten. Folgende Angaben sind zu vermerken:

- Name aller anwesenden Personen
- **Name und Ort des Lokals**
- **Datum der Einladung**
- Geschäftszweck der Einladung

normalerweise
auf
Rechnung

Gemäss dem Bundesgerichts-Urteil ist es für die steuerpflichtige Person möglich und zumutbar, die in Ziffer 5.1 genannten Angaben zeitnah zu vermerken und damit ihrer Aufzeichnungs- und Belegpflicht nachzukommen.

Die Pflicht zum Anbringen der erforderlichen Angaben auf den Belegen wird in die sich aktuell in

Überarbeitung befindenden MWST-Infos übernommen. Die Regelung gilt jedoch de facto schon heute!

Es ist davon auszugehen, dass auch die kantonalen Steuerbehörden diesen formellen Erfordernissen mehr Aufmerksamkeit zukommen lassen.

Ausblick: vorgeschlagene Teilrevision des MWST-Gesetzes

- **Ausdehnung der Umsatzgrenze auf den weltweiten Umsatz**

Bislang ist für den Eintritt in die Steuerpflicht lediglich der in der Schweiz erzielte Umsatz massgebend. Geht es nach dem Bundesrat, wird beim jährlichen Grenzbetrag von CHF 100'000 bald auch der weltweite Umsatz berücksichtigt. In- und ausländische Unternehmen würden bei der Bestimmung der Steuerpflicht gleichgestellt und müssten sich ab einem jährlichen weltweiten Umsatz von über CHF 100'000 auf jeden Fall im Register der Steuerpflichtigen eintragen lassen. Gemäss dem heutigen MWST-Gesetz wird nur der Inlandumsatz berücksichtigt, was für ausländische Unternehmen Wettbewerbsvorteile zur Folge hat.

- **Wiedereinführung der Margenbesteuerung auf Kunstgegenständen**

- **Vereinfachungen Gemeinwesen**

- Bestimmung der Steuerpflicht neu geregelt
- Erweiterung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen
- Vermietung von Parkplätzen im Gemeingebrauch wird steuerbar

Blick nach Deutschland – Umsatzsteuerpflicht bei Zurverfügungstellen von Fahrzeugen für private Nutzung an deutsche Grenzgänger

Wird einem deutschen Grenzgänger durch seinen Schweizer Arbeitgeber ein Geschäftsauto zur Verfügung gestellt, welches überwiegend (mehr als 50%) geschäftlich genutzt wird, so muss sich der Arbeitgeber in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren und den Privatanteil abrechnen. Dies gilt bereits seit dem 1. Juli 2013.

Der Privatanteil wird in Deutschland mit monatlich 1% vom Listenpreis des betreffenden Fahrzeuges berechnet. Für den Arbeitsweg fallen zudem 0,03% vom Listenpreis mal Anzahl Kilometer an.



SCHWEIZER KONTENRAHMEN KMU

von Sonja Frei



Aufgrund der Inkraftsetzung des neuen Rechnungslegungsrechts wurde der Schweizer Kontenrahmen KMU etwas angepasst. Zudem wurden weitere aktuelle Entwicklungen berücksichtigt. Mit dem überarbeiteten Kontenrahmen werden die Darstellungsvorschriften sowie die Bezeichnungen/Begrifflichkeiten des neuen Rechnungslegungsrechts erfüllt.

Bei unseren Kunden, bei denen wir die Finanzbuchhaltung führen oder die AbaWeb-Lösung im Einsatz haben, wenden wir den neuen Kontenrahmen KMU ab 1. Januar 2015 an. Für Kunden mit eigener Buchhaltungssoftware empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit dem Software-Lieferanten, um abzuklären, wie die Umstellung geplant und durchgeführt werden soll.

Wesentliche Änderungen betreffend der Bilanz:

- **Neue Gruppe für «kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs»**

Laut gesetzlicher Mindestvorschrift müssen Investitionen, die weder kurzfristigen Geldanlagen noch einer anderen Position des Umlaufvermögens zuzuordnen sind und für die ein Börsenkurs existiert, separat ausgewiesen werden.

- **Neue Unterteilung der Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber Nahestehenden**

Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden

henden Personen oder Rechtsträgern müssen gemäss neuer Gesetzgebung entweder aus der Bilanz oder dem Anhang separat ersichtlich sein.

- **Neues Konto «Nicht fakturierte Dienstleistungen»**
Die Vorräte und nicht fakturierten Dienstleistungen werden neu nach denselben Bewertungsvorschriften behandelt.
- **Beteiligungen wurden in eine neue Gruppe verschoben**
- **Neue Konten «Schwankungsreserven»**
Es gilt ein neues Wahlrecht – alle Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt dürfen zu diesem Marktpreis folgebewertet werden, auch wenn dieser die Anschaffungskosten oder den Nennwert übersteigt. Diese Bewertung wird über das Konto «Schwankungsreserven» verbucht.
- **Löschung der Untergruppe «eigene Aktien als Aktivposten»**
- **Löschung der Hauptgruppen «Aktivierter Aufwand und aktive Berichtigungsposten», «Betriebsfremdes Vermögen» sowie «Betriebsfremde Verbindlichkeiten»**
- **Unterscheidung zwischen verzinslichen und unverzinslichen Verbindlichkeiten**
Alle Verbindlichkeiten, ausgenommen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und Rückstellungen, werden neu aufgeteilt in verzinsliche und unverzinsliche Verbindlichkeiten.

- **Konten zum Leasing wurden gemäss der wirtschaftlichen Entwicklung ergänzt und angepasst**
- **Konten zur Mehrwertsteuer wurden gemäss der rechtlichen Entwicklung ergänzt und angepasst**
- **Rechtsformübergreifende Unterteilung des Eigenkapitals juristischer Personen**
Die Vorschriften zur Darstellung des Eigenkapitals wurden geändert. Neu gelten sie rechtsformübergreifend für alle juristischen Personen. Die Reserven sind in Gewinn- und Kapitalreserven aufgeteilt, eigene Kapitalanteile werden als «Minusposten» des Eigenkapitals ausgewiesen und nicht einbezahltes Haftungssubstrat wird als Aktivposten dargestellt.
- **Identische Eigenkapitaldarstellung bei Personengesellschaften sowie bei Einzelunternehmen**

Wesentliche Änderungen betreffend der Erfolgsrechnung:

- **Neues Konto «Bestandesänderung nicht fakturierte Dienstleistungen»**
Die Bestandesänderung der nicht fakturierten Dienstleistungen muss neu separat verbucht und ausgewiesen werden.
- **Neue Hauptgruppe für «Bestandesänderungen unfertiger und fertiger Erzeugnisse sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen»**
Diese Bestandesänderungen können nur in dieser Hauptgruppe erfasst werden.

- **Unterscheidung zwischen Abschreibungen und Wertberichtigungen**
Abschreibungen (planmässig) und Wertberichtigungen (darüber hinausgehende Wertverluste) müssen begrifflich getrennt werden.
- **Verschiebungen von Hauptgruppen**
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens werden neu in Hauptgruppe 68, Finanzaufwand und Finanzertrag neu in Hauptgruppe 69 ausgewiesen.

Der überarbeitete Kontenrahmen gewährleistet, dass die gesetzlichen Vorschriften zur Darstellung der Jahresrechnung erfüllt werden können. Daher empfehlen wir, den bisherigen Kontenrahmen mit dem neuen Schweizer Kontenrahmen KMU zu ersetzen oder entsprechend anzupassen.

Der neue Kontenrahmen ist weiterhin auf die Mindestvorschriften ausgerichtet. Nicht berücksichtigt sind die Vorschriften für die Rechnungslegung für grössere Unternehmen sowie für Unternehmen, die nach anerkannten Standards (z.B. Swiss GAAP FER, IFRS) abschliessen. Diese Unternehmen gehören nicht zur Zielgruppe dieses Kontenrahmens.



NEUES RECHNUNGSLEGUNGSRECHT DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

von Dr. Pepe Sonderegger



Die neuen Bestimmungen zur «Kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung» im Obligationenrecht (OR) bringen eine einheitliche Ordnung für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, wobei die Anforderungen nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens differenziert werden.

Inkrafttreten

Das neue Rechnungslegungsrecht (nRLR) ist am 01. Januar 2013 in Kraft getreten und ist ab dem Geschäftsjahr 2015, in Bezug auf die Konzernrechnung ab dem Geschäftsjahr 2016, anzuwenden.

Erstanwendung/Umstellung

Bei der Erstanwendung der neuen Vorschriften lassen die Bestimmungen für die Angabe von Vorjahreszahlen in der Jahresrechnung mehrere Varianten zu:

ab Geschäftsjahr 2015, ... anzuwenden

1. Keine Nennung der Zahlen der Vorjahre

In dieser Variante wird auf die Vorjahresangaben verzichtet. Der Vorteil dieser Methode liegt in der Einfachheit der praktischen Umsetzung. Das Fehlen der Vorjahreszahlen im Abschluss ist jedoch nachteilig.

2. Verzicht auf Stetigkeit der Darstellung

Die Vorjahreszahlen werden aufgeführt, jedoch nicht an die neuen Gliederungsvorschriften angepasst. Diese Variante hat den Vorteil, dass Vergleichsinformationen vorhanden sind. Nachteilig ist jedoch die eingeschränkte Vergleichbarkeit, da die Vorjahreszahlen nicht an die neue Gliederung angepasst werden.

3. Anpassung der Vorjahreszahlen an die neuen Gliederungsvorschriften

Hier werden die Vorjahreszahlen an die neuen Gliederungsvorschriften angepasst. Dabei werden nur Umgliederungen innerhalb der Bilanz oder der Erfolgsrechnung vorgenommen. Allfällige auf das nRLR zurückzuführende Bewertungsunterschiede sind grundsätzlich im Jahr der Erstanwendung erfolgswirksam zu erfassen. Der Vorteil dieser Variante liegt in den aussagekräftigen Vergleichsinformationen. Ein Nachteil ist allerdings, dass diese Variante aufwendiger ist. Zudem können die Vergleichsinformationen nicht mit der Jahresrechnung des Vorjahres abgestimmt werden.

Für die Wahl einer Option können verschiedene Punkte ausschlaggebend sein. Darunter fallen beispielsweise die Komplexität der Jahresrechnung oder die Empfänger der Jahresrechnung. Durch Abwägen solcher Aspekte ergibt sich die für jedes Unternehmen am besten geeignete Darstellung.

Bestandteile der Berichterstattung (Übersicht)

| Kategorie | Merkmale | Bestandteile der Berichterstattung |
|----------------------|--|---|
| Kleinstunternehmen | <ul style="list-style-type: none"> • Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatz von weniger als CHF 500'000 • Vereine und Stiftungen ohne Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister sowie Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind | Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage |
| KMU | <ul style="list-style-type: none"> • Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mind. CHF 500'000 im Jahr erzielen sowie juristische Personen, die nicht von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind (Achtung: Diese Umsatzgrenze ist auch für freie Berufe massgeblich) | Jahresrechnung: <ul style="list-style-type: none"> • Bilanz • Erfolgsrechnung • Anhang (gilt nicht für Einzelunternehmen und Personengesellschaften) |
| Grössere Unternehmen | <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind (Art. 727 OR) | Geschäftsbericht bestehend aus Jahresrechnung und Lagebericht Komponenten der Jahresrechnung: <ul style="list-style-type: none"> • Bilanz • Erfolgsrechnung • Anhang • Erweiterter Anhang • Geldflussrechnung |
| Konzerne | <ul style="list-style-type: none"> • Juristische Personen, die ein / mehrere Unternehmen kontrollieren und die Konzern-Grössenkriterien überschreiten (Art. 963 ff. OR) | Konzernrechnung nach Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung |

Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen

- Erstmalige gesetzliche Definition von Aktiven und Passiven,
- Klar definierte Mindestgliederungsvorschriften für Bilanz und Erfolgsrechnung,
- In der Erfolgsrechnung separater Ausweis von betrieblichem Aufwand und Ertrag und von betriebsfremdem, ausserordentlichem, einmaligem sowie periodenfremdem Aufwand und Ertrag,
- Anhang zur Jahresrechnung ist umfangreicher,
- In der Regel werden Aktiven und Verbindlichkeiten einzeln bewertet,
- Bildung einer Schwankungsreserve wird ermöglicht,
- Gründungs- und Organisationskosten können nicht mehr aktiviert werden,
- Ausweis von eigenen Aktien erfolgt neu als Minusposten im Eigenkapital,
- Grössere Unternehmen müssen einen Lagebericht und eine Geldflussrechnung erstellen, sowie zusätzliche Angaben im Anhang machen.

Bilanz und Erfolgsrechnung

Als Aktiven müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, wenn ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Verbindlichkeiten müssen dann bilanziert werden, wenn sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.

Das Eigenkapital ist der Rechtsform entsprechend auszuweisen und zu gliedern. Die Reserven werden neu nach ihrer Herkunft klassifiziert. Die Erfolgsrechnung muss als Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren) oder als Absatz-erfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren) dargestellt werden.

Anhang

Alle dem nRLR unterliegenden Unternehmungen müssen einen Anhang erstellen. Ausnahme bilden die Einzelfirmen und Personengesellschaften, welche nicht der ordentlichen Revision unterliegen.

Grössere Unternehmen

Unternehmen, welche zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen im Anhang zur Jahresrechnung zusätzliche Angaben offenlegen. Zusätzlich unterstehen sie der Pflicht zur Erstellung einer Geldflussrechnung, sowie eines Lageberichts.

Steuerliche Auswirkungen

Erklärtes Ziel des nRLR war die Steuerneutralität. Aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips haben Änderungen im Handelsrecht einen bedeutenden Einfluss auf die Berechnung der Gewinn- und Kapitalsteuern. Abzuwarten bleibt, ob die neuen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln den steuerlichen Erfolg beeinflussen werden, so dass allenfalls vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Steuerfolgen eintreten können. Die erhöhte Transparenz in der Bilanz und Erfolgsrechnung, sowie die zusätzlichen Offenlegungsvorschriften beinhalten grundsätzlich ein

latentes Risiko einer impliziten «Verbreiterung» der steuerlichen Bemessungsgrundlage. Eine steuerliche Abschlussgestaltung ist jedoch weiterhin möglich, da die Bildung von stillen Reserven zulässig bleibt.

Mögliche nächste Schritte – Was ist zu tun?

Je nach Grösse und Rechtsform einer Unternehmung haben die Gesetzesänderungen unterschiedliche Auswirkungen auf die Rechnungslegung (Aufzählung nicht abschliessend).

Analyse der letzten beiden Jahresrechnungen:

- Wie hoch waren Bilanzsumme, Umsatz, Anzahl Vollzeitangestellte?
- Sind die Grössenkriterien für eine «grosse» Unternehmung erfüllt?
- Entspricht der Kontenplan den neuen gesetzlichen Anforderungen?
- Sind alle neuen Bilanzierungs-/Bewertungsgrundsätze eingehalten?
- Welche Informationen sind noch zusätzlich für den Anhang aufzubereiten?

Übergangsregelungen/Zeitpunkt der Anwendung:

- Erstanwendung betrifft das Geschäftsjahr, beginnend am 01. Januar 2015 oder später
- Erstanwendung Konzernrechnungsbestimmungen ab Geschäftsjahr, beginnend am 01. Januar 2016 oder später
- Darstellungsvariante betreffend die Vorjahreszahlen
- Abklärungen mit Softwarelieferant (EDV-Umstellungen, etc.)
- Zeitplan für Umstellung / Projektplanung / Ressourcen



Der Grundsatz der Klarheit!



NEUES RECHNUNGSLEGUNGSRECHT – GLIEDERUNGSVORSCHRIFTEN von Andy Fehr



Der Grundsatz der Klarheit wird im Rechnungslegungsrecht durch ausdrückliche Gliederungsvorschriften für Bilanz und Erfolgsrechnung konkretisiert. Gemäss dem Grundsatz der Klarheit ist ein auf die betrieblichen Gegebenheiten angepasster Kontenplan zu verwenden, der eine sachlogische Zuordnung der verbuchten Geschäftsvorfälle in einem Kontenplan ermöglicht und der sich an einem anerkannten Kontenrahmen orientiert (z.B. KMU-Kontenplan). Der Gesetzgeber schreibt eine Min-

destgliederung vor. Weitere Positionen sind in der Bilanz, in der Erfolgsrechnung oder im Anhang offenzulegen, sollte dies für die Beurteilung der Vermögens-, Finanzierungs- oder Ertragslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich sein. Die auszuweisenden Positionen dürfen entsprechend dem Klarheitsgrundsatz nur das enthalten, was sich aus ihrer Bezeichnung eindeutig ergibt. Aus dem Vollständigkeitsgrundsatz ergibt sich, dass sie aber alle

Elemente enthalten müssen, die ein fachkundiger Bilanzleser unter dieser Bezeichnung einreicht. In der gesetzlichen Mindestgliederung sind keine Zwischentotale vorgeschrieben, sie sind jedoch empfehlenswert.

Mindestgliederung Bilanz (Art. 959a OR)

Die nachstehende Abbildung zeigt die Mindestgliederung der Aktiven in der Bilanz nach neuem und bisherigem Recht. Das neue Recht verlangt, dass die Positionen in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden. Die Gliederung der Aktiven erfolgt entsprechend ihrem Liquiditätsgrad. Im Anlagevermögen werden Positionen mit einer Haltedauer von mehr als zwölf Monaten ausgewiesen.

| AKTIVEN | | |
|--|---|-------------|
| Neues Recht | Bisheriges Recht | Erläuterung |
| Umlaufvermögen | Umlaufvermögen | |
| Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs | Flüssige Mittel | a) |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | |
| Übrige kurzfristige Forderungen | Andere Forderungen | |
| Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen | Vorräte | b) |
| Aktive Rechnungsabgrenzungen | Rechnungsabgrenzungsposten | |
| Anlagevermögen | Anlagevermögen | |
| Finanzanlagen | Finanzanlagen | |
| Beteiligungen | Beteiligungen | |
| Sachanlagen | Sachanlagen | |
| Immaterielle Werte | Immaterielle Anlagen | |
| Nicht einbezahltes Grund- Gesellschafter- oder Stiftungskapital | Nicht einbezahltes Aktienkapital | |
| | Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten | c) |

- Gemäss Gesetz können kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs mit den flüssigen Mitteln in einer Position zusammengefasst werden. Es ist jedoch empfehlenswert die Aktiven mit Börsenkurs separat auszuweisen.
- Nicht fakturierte Dienstleistungen wurden im bisherigen Recht nicht erwähnt. Der Gesetzgeber nimmt neu auf, dass die Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen auszuweisen sind. Auf dieser Grundlage und der expliziten Erwähnung der nicht fakturierten Dienstleistungen lässt sich schliessen, dass folglich eine Bilanzierung von angefangenen Arbeiten zwingend ist.
- Nach neuem Recht dürfen Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten nicht mehr aktiviert werden.

Zusätzlich verlangt das neue Recht den gesonderten Ausweis von Forderungen gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht. Das bisherige Recht enthielt eine ähnliche Bestimmung. Neu ist jedoch, dass Forderungen gegenüber Organen gesondert ausgewiesen werden müssen und dass der Ausweis in der Bilanz oder im Anhang erfolgen kann.

das neue Recht...

Die folgende Abbildung zeigt die Mindestgliederung der Passiven in der Bilanz. Die Verbindlichkeiten sind gemäss ihrer Fälligkeit zu gliedern. Zur Differenzierung zwischen kurz- und langfristigem Fremdkapital gilt eine Zeitspanne von zwölf Monaten.

| PASSIVEN | | |
|---|---|-------------|
| Neues Recht | Bisheriges Recht | Erläuterung |
| Kurzfristiges Fremdkapital | Fremdkapital | a) |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | Schulden aus Lieferungen und Leistungen | |
| Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten | | b) |
| Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten | Anderer kurzfristige Verbindlichkeiten | |
| Passive Rechnungsabgrenzungen | Rechnungsabgrenzungsposten | |
| Langfristiges Fremdkapital | | a) |
| Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten | | b) |
| Übrige langfristige Verbindlichkeiten | Langfristige Verbindlichkeiten | |
| Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen | Rückstellungen | |
| Eigenkapital | Eigenkapital | c) |
| Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, ggf. gesondert nach Beteiligungskategorien | Aktienkapital / Stammkapital / Genossenschaftskapital / Stiftungsvermögen | |
| Gesetzliche Kapitalreserven | Gesetzliche Reserven | |
| Gesetzliche Gewinnreserve | - Allgemeine Reserve | |
| Freiwillige Gewinnreserve oder kumulierte Verluste | - Reserve für eigene Aktien | |
| | - Aufwertungsreserve | |
| | Anderer Reserven | |
| | Bilanzgewinn/-verlust | |
| Eigene Kapitalanteile (als Minusposten) | | |

Zusätzlich verlangt das neue Recht den gesonderten Ausweis von Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht. Das bisherige Recht kannte eine ähnliche Bestimmung. Neu ist jedoch, dass Verbindlichkeiten gegenüber Organen gesondert ausgewiesen werden müssen und dass der Ausweis in der Bilanz oder im Anhang erfolgen kann.

Mindestgliederung Erfolgsrechnung (Art. 959b OR)

Die Erfolgsrechnung kann als Produktionserfolgsrechnung oder als Absatzerfolgsrechnung dargestellt werden. In der nachfolgenden Abbildung wird lediglich die Mindestgliederung der Produktionserfolgsrechnung dargestellt, da diese in der Praxis weit verbreitet ist.

- Das Fremdkapital ist neu zwingend in kurz- und langfristiges Fremdkapital zu unterteilen. Das bisherige Recht liess dies offen.
- Die Positionen kurzfristige und langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten wurden im bisherigen Recht nicht erwähnt. Neu müssen diese separat bilanziert werden.
- Das neue Recht zielt darauf ab, die Reserven nach ihrer Herkunft zu klassifizieren. Die Einlagen von Eigentümern (z.B. Agio, Zuschüsse) werden neu unter den gesetzlichen Kapitalreserven erfasst, während die Gewinnreserven aus einbehaltenen Gewinnen stammen. Eine wesentliche Neuerung betrifft die eigenen direkt gehaltenen Kapitalanteile. Diese wurden bisher in den Aktiven bilanziert, wobei ein gesonderter Ausweis nicht verlangt wurde. Im neuen Recht sind sie hingegen als Minusposten innerhalb des Eigenkapitals auszuweisen. Bei indirekt gehaltenen eigenen Kapitalanteilen ist das bisherige Ausweismodell (Aktivierung bei der Tochtergesellschaft und Reservebildung bei der Mutter) anzuwenden. Der Ausweis des Bilanzgewinns oder Bilanzverlusts ist in der neuen gesetzlichen Mindestgliederung nicht vorgesehen, genauso wie der Ausweis des Gewinnvortrags und des Jahresgewinns oder Jahresverlusts. Der Ausweis dieser Positionen ist aus Gründen der Klarheit jedoch empfehlenswert.

| Neues Recht | Bisheriges Recht |
|--|---|
| Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren) | Allgemein |
| Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen | -Betriebliche Erträge und Aufwendungen |
| Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen | -Betriebsfremde Erträge und Aufwendungen |
| Bruttogewinn | -Ausserordentliche Erträge und Aufwendungen |
| Materialaufwand | Ertrag |
| Personalaufwand | -Erlös aus Lieferungen und Leistungen |
| Übriger betrieblicher Aufwand | -Finanzertrag |
| Betriebliches Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) | -Gewinne aus Veräusserungen von Anlagevermögen |
| Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens | Aufwand |
| Betriebliches Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) | -Material- und Warenaufwand |
| Finanzaufwand und Finanzertrag | -Personalaufwand |
| Betriebliches Ergebnis vor Steuern | -Finanzaufwand |
| Betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag | Die Erfolgsrechnung zeigt den Jahresgewinn oder Jahresverlust |
| Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag | |
| Jahresergebnis vor Steuern | |
| Direkte Steuern | |
| Jahresgewinn oder Jahresverlust | |

Geschäftsgang nicht ohne weiteres zusammenhängende Vorgänge. Periodenfremde Posten sind beispielsweise Korrekturen von Fehlern aus Vorjahren und nachträgliche Anpassungen von Schätzungen und Annahmen. In der Praxis wäre die Unterscheidung dieser Positionen selten eindeutig, sodass der Ausweis unter derselben Position sachgerecht erscheint.

- Der Ausweis der direkten Steuern ist neu explizit verlangt. Diese Position umfasst die bezahlten und abgegrenzten Gewinnsteuern von Bund und Kantonen sowie die Kapitalsteuern. Das Gesetz verlangt keine Aufteilung der Steuern nach Gewinn- und Kapitalsteuern.
- Die «grau» hinterlegten Subtotalen sind vom Gesetz nicht vorgeschrieben, zum besseren Verständnis jedoch empfehlenswert.

Das bisherige Konzept der dreigliedrigen Aufteilung der Erfolgsrechnung (betrieblich, betriebsfremd, ausserordentlich) bleibt bestehen.

Nachstehend einige wichtige Änderungen:

- Vom Gesetzgeber verlangt sind der Ausweis der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen und der separate Ausweis der Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen. Die noch nicht fertiggestellten Erzeugnisse eines Produktionsbetriebs werden als «Waren in Arbeit» oder «angefangene Arbeiten» in der Bilanz ausgewiesen. Das Prinzip des «matching of cost and revenue» erfordert ebenfalls die Aktivierung erbrachter und per Bilanzstichtag noch nicht fakturierter Dienstleistungen.
- Finanzaufwand und Finanzertrag sind separat auszuweisen. Die bisherige Praxis des Ausweises einer einzigen Zahl unter dem

Titel «Finanzerfolg» wird somit nicht mehr erlaubt sein.

- Ob ein Geschäftsfall betrieblicher Natur ist, entscheidet sich aufgrund des Geschäftszwecks. Als betriebsfremd sind die nicht mit der normalen Geschäftstätigkeit oder mit nichtbetriebsnotwendigen Vermögensteilen (z.B. Wohnliegenschaften in einem Handelsbetrieb) zusammenhängende, wiederkehrende Vorgänge zu verstehen.
- Der ausserordentliche Aufwand und Ertrag wurde ergänzt durch einmalige und periodenfremde Aufwendungen und Erträge. Der «schwierigen» Frage der Abgrenzung zwischen ausserordentlichem, einmaligem und periodenfremdem Aufwand und Ertrag ist der Gesetzgeber ausgewichen, indem diese drei Positionen in der Mindestgliederung als eine einzige Position aufgeführt werden können. Als ausserordentliche Aufwände und Erträge gelten ungewöhnliche, in der Regel einmalige oder mit dem

Fazit

Die Ausführungen zeigen, dass die Mindestgliederung der Bilanz und Erfolgsrechnung durch den Gesetzgeber erweitert, verfeinert und der heutigen Praxis angepasst worden ist. Die Gliederung in der Bilanz erfolgt gemäss Fristigkeit bzw. Liquidierbarkeit. Die Erfolgsrechnung muss als Produktions- oder Absatzerfolgsrechnung dargestellt werden. Das bewährte Konzept der dreigliedrigen Aufteilung in der Erfolgsrechnung in betriebliche, betriebsfremde und ausserordentliche Positionen wird beibehalten.



NEUES RECHNUNGSLEGUNGSRECHT – WIE ERFOLGT DIE BEWERTUNG? von Patrick Blättler



Die Hauptunterschiede zwischen dem neuen Rechnungslegungsrecht und dem bisherigen Recht betreffen den Grundsatz der Einzelbewertung und die Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis in einem aktiven Markt. Ansonsten sind bei der Bewertung von Aktiven und Verbindlichkeiten keine wesentlichen Änderungen erfolgt. Insbesondere sind stille Reserven weiterhin erlaubt.

Bewertungsgrundsätze (Art. 960 OR)

Allgemein

In der Regel sind Aktiven und Verbindlichkeiten – sofern sie wesentlich sind oder üblicherweise nicht zu Gruppen zusammengefasst werden – einzeln zu bewerten. Die Bewertung muss vorsichtig erfolgen, darf aber die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern.

Wenn konkrete Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven oder zu niedrige Rückstellungen bestehen, so sind die Werte zu überprüfen und allenfalls anzupassen (Impairmenttest bei Aktiven).

Aktiven

Wie die anerkannten Standards zur Rechnungslegung unterscheidet das OR künftig bei der Bewertung von Aktiven auch zwischen der Bewertung zum Zeitpunkt der Ersterfassung und der Bewertung an späteren Bilanzstichtagen (Folgebewertung).

Bei der Ersterfassung müssen die Aktiven zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet werden.

Bei der Folgebewertung dürfen die Aktiven in der Regel nicht höher bewertet werden.

Der planmässige Wertverlust infolge Nutzung und Alterung wird durch Abschreibungen berücksichtigt, anderweitige ausserplanmässige Wertverluste durch Wertberichtigungen.

Passiven

Verbindlichkeiten müssen zum Nennwert bilanziert werden. Das schliesst eine Bewertung zum allenfalls niedrigeren Marktwert aus.

Rückstellungen müssen dann gebildet werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse ein Mittelabfluss ohne Gegenwert in der Zukunft erwartet wird. Das Gesetz erlaubt ausdrücklich die Bildung von Rückstellungen für regelmässig anfallende Aufwendungen für Garantieverpflichtungen, Sanierungen von Sachanlagen, Restrukturierungen sowie für die «Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens».

Einzelbewertung und Gruppenbewertung

Das neue Rechnungslegungsrecht statuiert explizit das Prinzip der Einzelbewertung. Einzelbewertung bedeutet, dass die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten einzeln zu bewerten sind. Die Regeln für Wertberichtigungen (Niederstwertprinzip, verlustfreie Bewertung u.a.) sind für die Vermögensgegenstände einzeln anzuwenden. Demgegenüber können Wertsteigerungen bei anderen Posten derselben Bilanzposition wegen der Befolgung des Kostenwertprinzips nicht geltend gemacht werden.

Bei der Gruppenbewertung wird der Grundsatz der Vorsicht in weniger strenger Art ausgelegt. Es wird lediglich gefordert, dass die ausgewiesene Bilanzposition als Ganzes korrekt bewertet ist.

Minderwerte und Wertsteigerungen von einzelnen Posten innerhalb der Bilanzposition sind zur «kompensatorischen» Verrechnung zugelassen, jedoch nur insoweit, als der gesamte Anschaffungswert der nach der Gruppenbewertung angesetzten Bilanzposition nicht überschritten wird.

Das Gesetz sieht für wesentliche Aktiven und Verbindlichkeiten zwei kumulativ zu erfüllende Bedingungen vor, damit die Gruppenbewertung zulässig ist:

1. Gleichartigkeit: Gleichartigkeit definiert sich nicht abschliessend aus dem gemeinsamen Ausweis in einer Bilanzposition. Bei den gemeinsam bewerteten Aktiven oder Verbindlichkeiten muss es sich um Einzelpositionen einer eng definierten Gruppe handeln, z.B. um fällige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit ähnlichen Zahlungszielen oder gleichartige Einzelposten im Warenlager.
2. Üblicherweise als Gruppe zusammengefasst: Es muss branchenüblich sein, die gleichartigen Elemente als Gruppe zu betrachten und gemeinsam zu bewerten. Die Analyse, wie eine Gesellschaft die jährliche Bewertung bzw. Bewertungsüberprüfung für den Jahresabschluss durchführt, dürfte bereits in vielen Fällen eine Antwort geben, ob gemeinsam bewertet oder nur gemeinsam in der Bilanz ausgewiesen wird.

Einzel-oder Gruppenbewertung – nachfolgend einige Beispiele:

Immobilien

Eine Unternehmung, deren Aktiven aus einigen wenigen Immobilien bestehen, wird diese aufgrund der Wesentlichkeit i.d.R. einzeln bewerten müssen. Sollten die Immobilien jedoch hinsichtlich beispielsweise Lage, Ausstattung, Bausubstanz und Nutzungszweck gleichartig sein, könnte eine Gruppenbewertung in Betracht kommen, falls eine solche Gesamtbetrachtung üblich im obigen Sinne ist. Da es dem Liegenschaftsmarkt aber oft an der Homogenität fehlt, dürfte dies nur selten der Fall sein.

Beteiligungen

Für Investmentgesellschaften mit global diversifiziertem Beteiligungsportfolio oder Holdings mit zahlreichen wirtschaftlich verbundenen Unternehmen können analoge Bewertungsüberlegungen angestellt werden. Es könnte beispielsweise gerechtfertigt sein, eine Abwertung der Beteiligung an einer defizitären Konzerngesellschaft mit der Begründung zu unterlassen, dass sich die Verlustsituation aufgrund betrieblicher Gründe ergibt und die belieferte Vertriebsgesellschaft entsprechende Gewinne ausweist. Bedingung dafür ist natürlich, dass sich die betroffenen Beteiligungen in der Jahresrechnung des bilanzierenden Unternehmens befinden.

Auch hier wird für kleine und mittlere Betriebe vorwiegend jede Beteiligung für sich genommen wesentlich sein. Zudem sind Beteiligungen grundsätzlich heterogen, weshalb diese einzeln zu betrachten sein werden.

Warenlager / Forderungen

Weiterhin zulässig ist die Gruppenbewertung im Warenlager sowie im Forderungsbestand. Der Grundsatz der Einzelbewertung steht auch nicht im Widerspruch zur Berücksichtigung von Pauschalwertberichtigung. Diese sind aufgrund der nach wie vor möglichen Tieferbewertung (Art. 960a Abs. 4) zulässig und mit dem Grundsatz der Vorsicht legitimiert. Handelsrechtlich bleiben damit auch aus steuerlichen Überlegungen vorgenommene Wertkorrekturen wie das Warendrittel oder das Pauschaldekredere weiterhin zulässig.

Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen

In der Folgebewertung dürfen Aktiven mit Börsenkurs oder einem beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über den ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten liegt. Dies trifft vor allem für kotierte Wertschriften zu. Im Anhang ist auf diese Bewertung hinzuweisen. Wer das Wahlrecht anwendet, muss diese Bewertung für alle Aktiven innerhalb einer Bilanzposition anwenden.

An eine Börse oder einen aktiven Markt werden hohe Anforderungen gestellt. Eigentlich kommen nur Aktien-, Derivate- oder Rohwarenbörsen

in Betracht, nicht aber Internet-Marktplätze (z.B. ImmoScout24, Ricardo) oder unabhängige Immobilienschätzungen.

Werden Aktiven zum Börsenkurs oder zum beobachtbaren Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet, so darf eine Wertberichtigung (Schwankungsreserve) zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen. Diese Reserve darf immer nur neutralisierte Werterhöhungen, nie aber zusätzliche Wertberichtigungen enthalten. Der Betrag der Schwankungsreserven ist insgesamt in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen. Es empfiehlt sich, für jede Aktivposition ein separates Schwankungsreservekonto zu führen. Dadurch ist ein Nachvollzug der Schwankungsreserven und der Kursänderungen einfacher möglich. Für den Ausweis der Auflösung stiller Reserven ist eine Veränderung der Schwankungsreserve nicht zu berücksichtigen, weil deren Veränderung transparent und aus der Jahresrechnung ersichtlich ist.

Angefangene Arbeiten und nicht fakturierte Dienstleistungen

Unter angefangenen Arbeiten (Ware in Arbeit / Erzeugnisse in Arbeit) werden die im Zeitpunkt der Rechnungslegung im Fertigungsprozess befindlichen Produkte verstanden. Dieser Position entsprechen bei Dienstleistungsunternehmen die nicht fakturierten Dienstleistungen. Die aufgelaufenen Kosten noch nicht fakturierter Dienstleistungen stellen also Vorräte dar und sind buchhalterisch entsprechend zu behandeln, d.h. sie sind gemäss denselben Vorschriften zu inventieren, aktivieren und zu bewerten.

Der Bestand ist durch ein Inventar oder auf andere Art nachzuweisen (Art. 958c Abs. 2 OR). Bei den angefangenen Arbeiten gehört zur Bestandsermittlung auch die Feststellung des Arbeitsfortschritts. Bei Dienstleistungsaufträgen erfolgt der Bestandsnachweis über eine auftragsweise Erfassung des geleisteten Arbeitseinsatzes und der bezogenen Fremdleistungen.

Liegt in der Folgebewertung von angefangenen Arbeiten und nicht fakturierten Dienstleistungen der Veräusserungswert unter Berücksichtigung noch anfallender Kosten am Bilanzstichtag unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so muss dieser Wert eingesetzt werden (verlustfreie Bewertung).

Das Obligationenrecht nimmt zur Frage der Gewinnrealisierung nicht Stellung. In der Schweizer Rechnungslegungspraxis hat sich ein Wahlrecht herausgebildet. Der Gewinn kann nach Massgabe des Projektfortschritts in Teilen oder aber gesamthaft nach Abschluss des Grundgeschäfts eingebucht werden. Ein sich abzeichnender Verlust ist auf jeden Fall sofort in vollem Umfang zurückzustellen.

NEUES RECHNUNGSLEGUNGSRECHT – WAS IST IM ANHANG OFFENZULEGEN?

von Martin Grüninger



Neu haben alle Unternehmen mit Ausnahme der Einzelunternehmen und der Personengesellschaften einen Anhang zu erstellen. Dieser ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung. Werden in den Vorschriften zur Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung zusätzliche Angaben gefordert und wird auf die Erstellung eines Anhangs verzichtet, so sind diese Angaben direkt in der Bilanz oder in der Erfolgsrechnung auszuweisen (Art. 959a Abs. 3 OR, Art. 959b Abs. 5 OR).

Mit dem neuen Rechnungslegungsrecht wurde der Mindestinhalt des Anhangs um einige zusätzliche Angaben ergänzt. Neben Angaben wie den angewandten Grundsätzen für die Abschlusserstellung oder den Erläuterungen zu Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen müssen auch Eventualverbindlichkeiten, Ereignisse nach Bilanzstichtag und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme neu im Anhang offengelegt werden. Ausserordentliche, einmalige oder periodenfremde Positionen der Erfolgsrechnung sind zu erläutern. Damit die Bilanzleser feststellen können, ob der Schwellenwert für die ordentliche Revision überschritten bzw. für ein allfälliges Opting-out eingehalten ist, ist im Anhang eine Erklärung abzugeben, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 bzw. über 250 liegt. Die genaue Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt ist nur von grösseren Unternehmen im Lagebericht anzugeben. Grössere Unternehmen müssen zudem zusätzliche Angaben zu ihren langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten sowie zum Honorar der Revisionsstelle offenlegen.

Zu den Beteiligungen wurden die Offenlegungsvorschriften dahingehend verschärft, dass neu die Firma, die Rechtsform und der Sitz aller direkten Beteiligungen angegeben werden müssen, ungeachtet dessen, ob diese für das Unternehmen wesentlich sind oder nicht. Ebenfalls sind diese Informationen auch für wesentliche indirekte Beteiligungen anzugeben.

Einige Angaben sind nicht mehr offenlegungspflichtig. Die Brandversicherungswerte sowie allfällige Aufwertungen oder Kapitalerhöhungen müssen nicht mehr zwingend erwähnt werden. Die Durchführung einer Risikobeurteilung ist neu Bestandteil im Lagebericht und somit nur noch für grössere Unternehmen Pflicht.

In der auf Seite 35 gezeigten Übersicht sind die wichtigsten Änderungen festgehalten.

Fazit

Der Anhang behält die Funktion, dem Empfänger der Jahresrechnung zusätzliche Informationen zu geben, die ihm ermöglichen, ein umfassenderes Bild über die wirtschaftliche Lage des entsprechenden Unternehmens zu gewinnen. Die Neuerungen führen zu einem umfangreicheren Anhang. Im Unterschied zum bisherigen Recht sind vermehrt Erläuterungen zu machen, so z.B. Erläuterungen zu angewandten Grundsätzen in der Jahresrechnung, Erklärung zu den Mitarbeiterzahlen oder Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Sachverhalten in der Jahresrechnung. Es ist empfehlenswert, sich frühzeitig mit den neuen Offenlegungspflichten auseinanderzusetzen, um festzustellen, welche zusätzlichen Informationen allenfalls noch aufzubereiten sind.

| | Offenlegungspflichtige Sachverhalte | Artikel im OR |
|-----------------------------------|---|--|
| NEU | <ul style="list-style-type: none"> • Angaben über angewandte Grundsätze der Rechnungslegung, soweit nicht vom Gesetz vorgeschrieben • Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu den Positionen in der Bilanz und Erfolgsrechnung | 959c Abs. 1 Ziff. 1 und 2 |
| NEU | <ul style="list-style-type: none"> • Firma oder Name sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens, sofern nicht sonst aus der Jahresrechnung ersichtlich • Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 bzw. über 250 liegt • Eventualverbindlichkeiten (rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann) • Anzahl und Wert von Mitarbeiteraktien und –optionen • Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung • Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag | 959c Abs. 2 |
| NEU | <ul style="list-style-type: none"> • Verwendete Umrechnungskurse und Angabe über Währung, in welcher Buchführung geführt wird, falls nicht Landeswährung • Weitere beurteilungsrelevante Positionen, sofern wesentlich oder branchenüblich (sofern nicht in Bilanz oder Erfolgsrechnung ausgewiesen) • Ausweis Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht (sofern nicht bereits aus Bilanz ersichtlich) • Bei der Absatzerfolgsrechnung: Ausweis von Personalaufwand sowie Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Anlagevermögen • Angaben zu Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis und Schwankungsreserve (sofern nicht aus Bilanz ersichtlich) | 959c Abs. 1 Ziff. 4 (weitere vom Gesetz verlangte Angaben) |
| Neu, nur für grössere Unternehmen | <ul style="list-style-type: none"> • Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten nach Fälligkeit von einem bis fünf Jahren und nach fünf Jahren • Honorar der Revisionsstelle gesondert für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen | 961a |
| Fallen weg | <ul style="list-style-type: none"> • Brandversicherungswerte der Sachanlagen • Betrag der genehmigten und der bedingten Kapitalerhöhung | |
| Ergänzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungen: erweiterte Angaben (Firma, Rechtsform und Sitz der Unternehmen, an denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen bestehen, unter Angabe des Kapital- und Stimmenanteils) • Leasingverbindlichkeiten: Spezifizierung der Vertragsdauer (grösser zwölf Monate) • Bestellte Sicherheiten: keine Beschränkung mehr auf Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen. Der Begriff «Sicherheiten» wird weiter gefasst. Dies betrifft sowohl bestellte Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter als auch verwendete Aktiven zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt | 959c Abs. 2 |
| Verschoben | <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung einer Risikobeurteilung ist neu Bestandteil des Lageberichts und somit nur noch für grössere Unternehmen Pflicht | 961c Abs. 2 |
| Unverändert | <ul style="list-style-type: none"> • Abweichungen vom Grundsatz der Unternehmensfortführung, von der Stetigkeit der Darstellung und Bewertung und vom Verrechnungsverbot • Angaben über Gegenstand und Betrag von Aufwertungen (bis zum Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts und der damit zu erwartenden Aufhebung von Art.670 OR sollten die notwendigen Angaben weiterhin im Anhang offengelegt werden) | 959c Abs. 1 Ziff. 4 (weitere vom Gesetz verlangte Angaben) |
| Unverändert | <ul style="list-style-type: none"> • Beträge, Zinssätze und Fälligkeiten der von der Gesellschaft ausgegebenen Anleiensobligationen | 959c Abs. 4 |
| Unverändert | <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und Nettoauflösung stiller Reserven, sofern Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird | 959c Abs. 1 Ziff. 3 |
| Unverändert | <ul style="list-style-type: none"> • Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen • Angaben über Anzahl, Erwerb und Veräusserung eigener Anteile • Gründe für vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle | 959c Abs. 2 |
| Unverändert | <ul style="list-style-type: none"> • Konzernrechnung: Offenlegung Bewertungsregeln | 963b Abs. 3 |

NEUES RECHNUNGSLEGUNGSRECHT – GELDFLUSSRECHNUNG

von Martin Grüninger

Mit dem neuen Rechnungslegungsrecht wird die Geldflussrechnung nun für grössere Unternehmen zum gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteil der Jahresrechnung und muss somit auch von der Revisionsstelle geprüft werden.



Die Liquidität ist der Sauerstoff der Unternehmung. Ohne Sauerstoff kann eine Unternehmung weder leben noch überleben, denn wenn eine Unternehmung nicht über genügend liquide Mittel verfügt, so bedeutet dies auch bei positivem Erfolg das Ende. Andererseits kann eine Unternehmung bei gesicherter Liquidität auch bei anhaltenden Verlusten durchaus weiterexistieren. Der Cashflow stellt neben dem Gewinn somit eine der zentralen Grössen für die Beurteilung der Finanzlage eines Unternehmens dar. Der Cashflow wird dabei als Veränderung eines sogenannten «Fonds», z.B. Flüssige Mittel verstanden. Die Geldflussrechnung zeigt als zeitraumbezogene Rechnung die Ursachen der Veränderung des «Fonds». Es erfolgt eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben. Die Geldflussrechnung ist somit ein elementares Instrument für die Einschätzung der Finanzlage sowie auch für die Beurteilung der Entwicklung der Zahlungsfähigkeit.

Zulässige Fonds

Die Bezugsgrösse für die Geldflussrechnung nach Obligationenrecht bildet die Bilanzposition «Flüssige Mittel» ohne «kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs». Flüssige Mittel umfassen insbesondere Bargeld und Sichtguthaben bei Banken und sonstigen Finanzinstituten.

Ebenfalls eine denkbare Variante ist der Einbezug von Kontokorrentkrediten, da diese regelmässig Bestandteil des Liquiditätsmanagement sind. Also flüssige Mittel abzüglich kurzfristige, jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten, sofern zu den Zahlungsmitteln gehörend.

| FONDS FLÜSSIGE MITTEL | |
|-------------------------------------|--------------|
| Kasse, Post, Bank, Kassaeffekten | Fremdkapital |
| Übriges Umlaufvermögen | |
| Anlagevermögen | Eigenkapital |

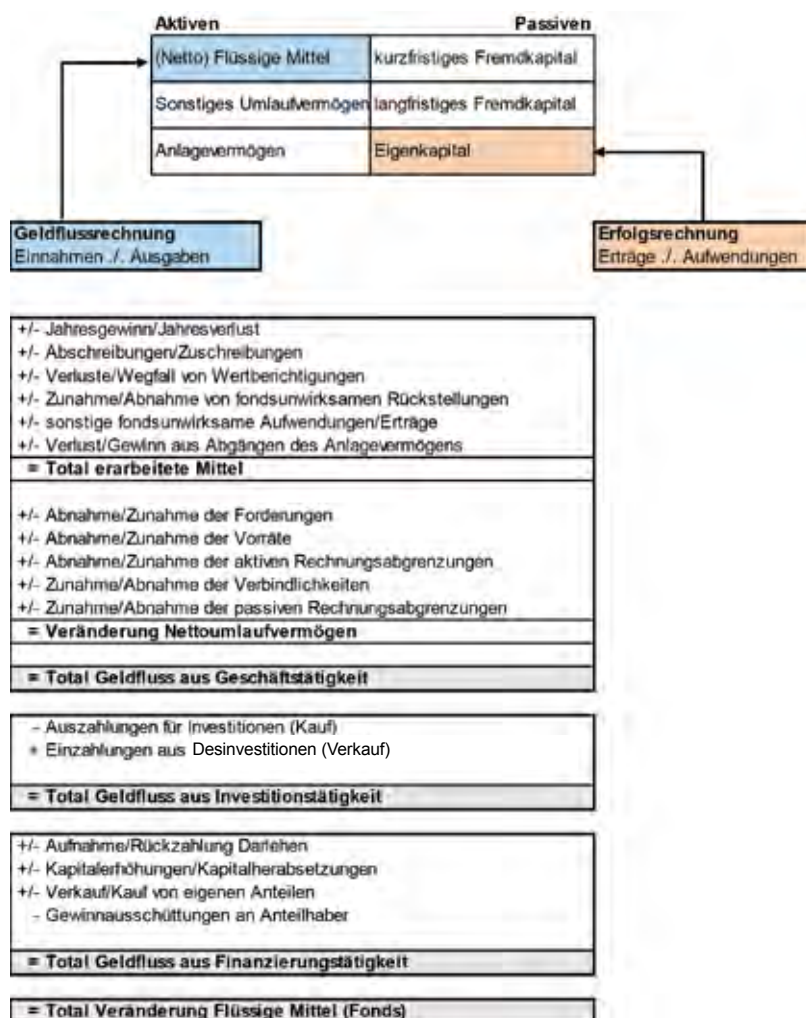
| FONDS NETTO-FLÜSSIGE MITTEL | |
|-------------------------------------|---------------|
| Kasse, Post, Bank, Kassaeffekten | Kontokorrente |
| Übriges Umlaufvermögen | Fremdkapital |
| Anlagevermögen | Eigenkapital |

Aufbau der Geldflussrechnung

Das Gesetz verzichtet auf ein fixes Gliederungsschema und verlangt gemäss Art. 961b OR die gesonderte Darstellung der Veränderung der flüssigen Mittel aus Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit. Es wird dem Ersteller demzufolge weitgehend freie Hand gelassen, wie die Veränderung der verschiedenen Geldflüsse dargestellt werden soll. Die Gliederung richtet sich allerdings nach den Vorschriften zur Bilanz (Art. 959a OR).

So sind beispielsweise bei der Darstellung der Veränderung der flüssigen Mittel aus Investitionstätigkeit mindestens die Investitions- bzw. Desinvestitionsvorgänge für Finanzanlagen, Beteiligungen, Sachanlagen, immaterielle Werte sowie nicht einbezahltes Grundkapital offenzulegen. Ebenfalls denkbar wäre eine Detaildarstellung gemäss Swiss GAAP FER 4, die sich in der Praxis bewährt hat. Grundsätzlich ist die Darstellung bezogen auf die Herleitung des Geldflusses aus Geschäftstätigkeit nach der direkten Methode als auch nach der indirekten Methode möglich. Die indirekte Methode ist in der Praxis weit verbreitet. Die anschliessende Darstellung zeigt den schematischen Aufbau der indirekten Methode.

Die indirekte Methode zur Herleitung des Geldflusses aus Geschäftstätigkeit geht vom Periodenergebnis aus und korrigiert dieses um die nicht fonds- bzw. geldwirksamen Aufwendungen und Erträge. Die Geldflussrechnung als Ganzes gibt Aufschluss über die Liquiditätsentwicklung, die Investitionsvorgänge sowie die Finanzierungsmaßnahmen. Sie schliesst somit die Informationslücken von Bilanz und Erfolgsrechnung. Für die finanzielle Führung ist die Geldflussrechnung von grosser Bedeutung. Die statische Liquiditätsanalyse aufgrund der Bilanz liefert ungenügende Informationen über die Entwicklung und Veränderung. Die Zahlen in der Bilanz sind zeitpunktbezogen und enthalten keine Angaben über Ursachen.



Fazit

Die Pflicht zur Erstellung einer Geldflussrechnung gilt nur für grössere Unternehmen, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind. Bei der Umsetzung der Bestimmungen ist kaum mit grösseren Problemen zu rechnen, da davon auszugehen ist, dass ein Grossteil der betroffenen grösseren Gesellschaften bereits jetzt eine Geldflussrechnung erstellt. Es bleibt zu hoffen, dass sich auch kleinere Unternehmen zur freiwilligen Offenlegung der Geldströme im Unternehmen entscheiden. Bereits lange vor den neuen gesetzlichen Pflichten und unabhängig von der Unternehmensgrösse, stellen wir vielen unserer Kunden eine Geldflussrechnung zur Verfügung. Der Mehrwert dieses Instruments wird auf Kundenseite sehr geschätzt. Unsere Erfahrung zeigt, dass diejenigen Unternehmen, welche freiwillig eine Geldflussrechnung erstellen, auf diese nicht mehr verzichten wollen.



RECHNUNGSLEGUNG FÜR GRÖSSERE UNTERNEHMEN – DER LAGEBERICHT von Dr. Pepe Sonderegger

Mit der Inkraftsetzung des neuen Rechnungslegungsrechts wurde für grössere Schweizer Unternehmen das Instrument des Lageberichts erschaffen. Ein Lagebericht ist zu erstellen, wenn ein Unternehmen von Gesetzes wegen einer ordentlichen Revision untersteht. Der Lagebericht ersetzt weitgehend den Jahresbericht, der aus bisherigem Aktienrecht bekannt gewesen ist. Er wird gesetzlich rechtsformunabhängig verlangt. Es geht nicht um die blosser Erläuterung der Jahresrechnung, sondern um eine eigenständige Berichterstattung durch die Leitungsorgane zur Lage ihres Unternehmens, auch mit Zukunftsbezug. Der Lagebericht darf keine widersprüchlichen Informationen zur Jahresrechnung enthalten.



Mindestinhalt gemäss Art. 961c OR

Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Konzerns am Ende des Geschäftsjahres dar. Er soll Sachverhalte offenlegen, welche in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen.

Der Lagebericht muss namentlich Aufschluss geben über:

- die Anzahl der Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt,
- die Durchführung einer Risikobeurteilung,
- die Bestellungs- und Auftragslage,
- die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit,
- aussergewöhnliche Ereignisse,
- die Zukunftsaussichten.

Erläuterungen zum Inhalt

Geschäftsverlauf:

Die Verantwortlichen sollen einen Überblick über die Geschäftstätigkeit im Berichtsjahr geben. Dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechend soll dargestellt werden, wie sich das Geschäft entwickelt hat. Dem Leser soll erkennbar werden, ob es

sich insgesamt günstig oder ungünstig entwickelt hat und welche Ereignisse ursächlich dafür waren.

Anzahl Vollzeitstellen im

Jahresdurchschnitt:

Diese Angabepflicht wird damit begründet, weil es sich um eines der Grössenkriterien für die Pflicht zur ordentlichen Revision und via diese zum Lagebericht sowie zur Konzernrechnung (Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1) handelt. Die anderen Grössenkriterien sind aus der Jahresrechnung zu entnehmen.

Durchführung einer

Risikobeurteilung:

Im Lagebericht ist über die Durchführung der Risikobeurteilung zu berichten. Eine reine Beschreibung der Durchführung der Risikobeurteilung genügt nicht. Es muss der Einfluss von Risiken auf die wirtschaftliche Lage und den Geschäftsverlauf offengelegt werden.

Bestellungs- und Auftragslage:

Es ist kaum für jedes Produkt bzw. Dienstleistung eine Angabe zu machen, wohl aber in einer aggregierten Form. Da diese Information Rückschlüsse auf die künftige Ertragskraft hat, sollten auch Angaben zu den Absatzpreisen und deren Entwicklung gemacht werden.

Forschungs- und

Entwicklungstätigkeit:

Angaben hierzu sind von Unternehmen zu machen, deren Forschungs- und Entwicklungstätigkeit (F+E) von Bedeutung ist. Betreibt ein Unternehmen keine bedeutende F+E, wäre solches aber aufgrund der Branchenzugehörigkeit,

Art der Produkte oder Bedeutung des Unternehmens zu erwarten, ist dieser Umstand ebenfalls anzugeben.

Aussergewöhnliche Ereignisse:

Angaben zu aussergewöhnlichen Ereignissen sind unternehmensspezifisch zu untersuchen. Der Aspekt der Aussergewöhnlichkeit ist vielseitig interpretierbar. Aussergewöhnlich können Ereignisse sein, die in ihrer Natur nicht repetitiv sind und einen wesentlichen Einfluss auf das Jahresergebnis oder den wirtschaftlichen Erfolg haben können.

Ein Verkauf einer Beteiligung oder der Verlust von einem Grosskunden können unter dieses Informationselement fallen. Im Sinne der Ergänzungsfunktion sind auch Ereignisse gemeint, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, deren Kenntnis für das Gesamtbild der aktuellen Lage unabdingbar ist.

Zukunftsaussichten:

Die Zukunftsaussichten sind Ausdruck der Erwartungen der Geschäftsführung. Sie kommen in der Regel auch im Finanz- und Budgetplan für das nächste Jahr zum Tragen. Die Zukunftsaussichten sollten Informationen über die Entwicklung der finanziellen Grössen der Jahresrechnung umfassen. Die Einschätzungen sollten sich in einem realistischen Rahmen bewegen und einen Bezug zu einem allfälligen Budget haben. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, dass die Geschäftsleitung ihr Urteil vor allem gestützt auf rationalen Informationen fällt.

Prüfung / Revision des Lageberichts

Der Lagebericht wird auch im neuen Rechnungslegungsrecht nicht zum expliziten Prüfungsgegenstand im Rahmen der Abschlussprüfung. Gleichwohl wird die Revisionsstelle nach berufsmässigen Grundsätzen auf Unstimmigkeiten zwischen Jahresrechnung und Lagebericht hinweisen, damit Falschbeurteilungen seitens der Abschlussadressaten vermieden werden.

Fazit

Der Lagebericht ist ein wichtiges Instrument für die Kapitalgeber, um die künftige Entwicklung besser beurteilen zu können. Der Bericht behebt einen gewichtigen Nachteil der Vergangenheitsorientierung der Bilanz, der Erfolgsrechnung und des Anhangs. Jedoch ist zu vermuten, dass der Gesetzgeber nicht zum Ziel hatte, dass Unternehmen dazu gezwungen werden sollten, wichtige Informationen von strategischer Natur offenzulegen. Betreffend inhaltlicher oder formeller Ausgestaltung enthält Art. 961c OR keine konkreten Anforderungen. Die wichtigsten Prinzipien sind aber aus allgemeinen Grundsätzen ableitbar, die für jede Berichterstattung nach Treu und Glauben gelten. Das Obligationenrecht bringt sie in den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung zum Ausdruck. Es sollte eine ausgewogene, umfassende, und vor allem dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Berichterstattung erfolgen. Wir unterstützen Sie gerne mit unseren Vorlagen.



KS-AUSFLUG – SCHOGGI UND ACTION von Kevin und Raphael

Am Montag, 8. September 2014 fand der alljährliche KS Mitarbeiterausflug statt.

Um 07.00 Uhr besammelten wir uns vor dem KS Bürogebäude. Ausser dem Organisationsduo Martina und Andy wussten wir nicht, was für Abenteuer auf uns warten. Nach einer kleinen Stärkung machte sich das 17-köpfige Team gespannt in zwei Bussen auf den Weg.

Während der Fahrt in Richtung St. Gallen wurde heiss diskutiert, wo das Vormittagsprogramm wohl stattfinden wird. Ende der Diskussion war, als wir in Flawil auf dem Parkplatz der Firma Maestrani Schweizer Schokoladen AG ankamen – juhuui SCHOGGI.

Wir erhielten eine kurze Einführung in die Welt des Schokoladengiessens. Im Anschluss durfte jeder von uns seine eigene Schokoladentafel mit

schwarzer, brauner oder weisser Schokolade giessen und nach seinen Fantasien verzieren. Ob Kokosnuss-Streusel, Haselnüsse, Zimt- oder Vanillepulver – es war für jedermanns Gusto was dabei.

Während des Abkühlens der Schokoladentafel, wurde uns mit einem Kurzfilm die Geschichte der Firma Maestrani sowie die Entstehung der weltbekannten MINOR-Brügeli näher gebracht. Anschliessend begaben wir uns auf eine interessante Führung durch den Betrieb, bei der wir die Herstellung jeglicher Schokoladensorten mitverfolgen konnten. Das Naschen kam den ganzen Vormittag natürlich nicht zu kurz. 😊

Irgendwann war aber fertig genascht. Nun hiess es, die abgekühlte Tafel aus der Form zu nehmen und für die Weiterreise schön zu verpacken.



Mittagszeit in der Pizzeria da Franco in St. Margrethen. Trotz der vielen Nascherei war für feines italienisches Essen noch Platz genug. Doch wie geht es weiter? Das OK wollte uns nicht länger auf die Folter spannen und verriet uns das Nachmittagsprogramm. Quad fahren – ACTION war angesagt.

Bei der Alpstein Events AG durfte jeder, der sich traute, einen Quad



schnappen. Die anderen durften auf der «Rückbank» Platz nehmen. Nach Fassen der Ausrüstung, kurzer Instruktion und Probefahrt auf dem Parkplatz, machten wir uns auf den Weg zu einer unvergesslichen Tour. Wir fuhren von St. Margrethen über den St. Anton in Richtung Trogen. Unterwegs hielten wir auf einem Parkplatz neben einer Waldstrasse aus Dreck und Kies. Zusammen fuhren wir ein Stück den Wald hinunter. Hinauf durfte jeder bis an seine Grenzen gehen und auf das Gas drücken. Einer der Mitarbeiter kannte wohl seine Grenzen nicht oder wusste nicht, dass man auch mit einem Quad auf der Strasse bleiben sollte (Namen werden keine genannt). 😊

Fazit: Umgekippter Quad, leichte Schürfwunden und abgebrochener Rückspiegel. Zum Glück nichts ernsthaftes, man konnte kurz darauf bereits darüber spotten.

Nach diesem Adrenalinkick fuhren wir über Appenzell zurück nach St. Margrethen.

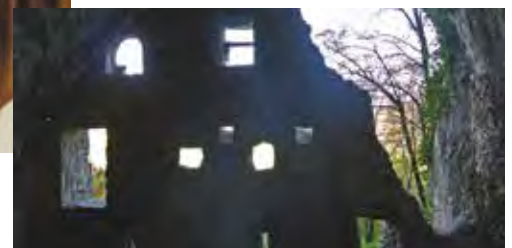
Den Tag liessen wir bei einem kurzen Apéro in der Habsburg und anschliessendem mexikanischem Essen im Restaurant La Tortuga in Heerbrugg ausklingen. Es war einmal mehr ein gelungener und schöner KS Ausflug.



Burg 1: B (Alt-Rheinneck)



Burg 2: D (Burg Grimmenstein)



Burg 3: I (Burg Wichenstein)

PREISÜBERGABE DES WETTBEWERBS VOM KS INFO 2014/1 von Andy Fehr

Aus den vielen richtigen Lösungen vom KS Wettbewerb 2014/1 «...wie heissen die mittelalterlichen Bauwerke...» hat unsere Glücksfee Sjlea Hutter den Gewinner gezogen. Wir gratulieren Remo Sieber von der CDS Bausoftware AG in Heerbrugg herzlich zum Gewinn. Remo Sieber hat einen Gutschein vom Restaurant Eintracht in Oberriet erhalten. Die richtigen Antworten sehen sie hier rechts:



Burg 4: K (Burg Clanx)

De Chopfeschedueli ischt im Gääsebehkli inne uff Sangalle abi gfhare. Well er imene Raucherabtääl inne gkhocked ischt, het er au ooschiniet sin himmltruurige Kanaschter päckled. Bi de Statio Zwääbrogge ischt e Frau in gliiche Wage inicho, het sofort s Feeschter abegloo, khueschtet wie letz ond de Ueli aagfhare, wenn er en Tschentlemen wär, wör er uufhööre bäckle. De Ueli het zrogg ggee, ond wenn sii e Tschentlemäin wär, so wär si in en Nichtraucher ini gkhocked. Die Frau ischt ab dem verockt woode ond säät zom Ueli, wenn si siini Frau wäär, gääbs em Gift. Do meent de Ueli: «Ond wenn i din Maa wäär, so nähm is.».

Finden Sie heraus wie die vier Fragen um Bahnen in unserer näheren Umgebung heissen.

Als Preis verlosen wir einen Gutschein für einen Brunch im Restaurant Stauberen Kanzel für zwei Personen.

KS Wettbewerb

Bahn 1: Ausserrhoden galt zu Anfang des 20. Jahrhunderts gemessen an seiner Bevölkerung als der meistindustrialisierte Kanton mit einem starken Schwergewicht auf der Textilindustrie. Günstige, zuverlässige und relativ rasche Transportmittel besaßen hohen Wert. Diese Transportbedürfnisse waren die Grundlage für das Entstehen von Berg-Bahnanschlüssen in die Hügel des Appenzellerlandes. **Welche Bahn mit Zähnen ist diese auf dem Bild rechts?**

A: Rheineck–Wolfhalden

B: Altstätten–Gais

C: Bühler–Gais



Bahn 2: Hoch über dem Rheintal, treffen sich Berggänger, Älpler und fröhliche Menschen. Es geht vom Rheintal aus mit der Bahn in nur gerade 10 Minuten auf den Grat (1751 m über Meer). Die freie Sicht weit in die Vorarlberger und Liechtensteiner Alpen hinein ist überwältigend. Das fasziniert so sehr, dass man sich gar nicht satt sehen kann. Satt wird man hingegen im Berggasthaus, das die Gäste mit einer sehr speziellen Speisekarte verwöhnt. **Welche Bahn ist das?**

D: Staubernbahn

E: Alpsigelbahn

F: Kastenbahn



Bahn 3: Sie ist einzigartig. Ein unvergessliches Erlebnis. Mit ihr dampfen Menschen, die etwas ganz besonderes erleben wollen, in den Monaten Mai bis Oktober am jeweils 1. Sonntag im Monat in der landschaftlich intakten Natur des Appenzellerlandes über dem Bodensee. Verbinden Sie den Ausflug mit dem weltweit einzigartigen Witzwanderweg und dem klassizistischen Biedermeier-Dorf. **Wie heisst die betagte Dame, die eigentlich aus Rüthi stammt?**

G: Martha

H: Carla

I: Rosa



Bahn 4: Eine zweispurige Pendelbahn befördert alljährlich rund 250.000 Touristen in fünf Minuten über die 512 Höhenmeter. Der 976 Meter hohe Hausberg der Vorarlberger Messstadt ist eine Pyramide, die hoch über dem flachen Alpenrheintal aufragt und die noch weitaus höheren Berge des Bregenzerwald ankündigt. An klaren Tagen bietet sich ein weiter Blick über das Häusergewirr von Dornbirn, über das Rheintal auf die Appenzeller Alpen und bis weit über den Bodensee und nach Oberschwaben. **Die Bahn führt auf den?**

K: Wagen

L: Karren

M: Kasten



Wenn Sie alle Lösungen kennen, dann schicken Sie uns ein E-Mail:

info@kstreuhand.ch oder einen Fax (071 757 07 08) mit den Angaben der Lösungsbuchstaben.

Einsendeschluss ist der 31. Januar 2015. Wir verlosen durch unsere Glücksfee den oder die glückliche GewinnerIn. In unserem nächsten **KSinfo** geben wir die Lösung und die Gewinner bekannt.

Patrick Blättler, lic. oec. HSG, Dipl. Wirtschaftsprüfer
Andy Fehr, Dipl. Treuhandexperte
Stefan Hutter, Dipl. Steuerexperte
Hans Keel, lic. oec. HSG, Dipl. Wirtschaftsprüfer
Dr. Pepe Sonderegger, Dr. oec. HSG, Dipl. Wirtschaftsprüfer

KS Treuhand AG

Bahnhofstrasse 14
9450 Altstätten
Tel. 071 757 07 07
Fax 071 757 07 08
info@kstreuhand.ch www.kstreuhand.ch

TREUHAND  **KAMMER**

Mitglied

